

LEITFADEN ZUR QUALIFIZIERUNG DER VERGABESTELLEN

Stand 03.12.2025

INHALT

EINFÜHRUNG.....	4
1. ANWENDUNGSBEREICH.....	4
1.1 <i>Bereiche, für die eine Qualifizierung erforderlich ist.....</i>	5
1.2 <i>Gesetzliche Grundlagen und Vorschriften zur Qualifizierung der Vergabestellen.....</i>	5
1.2.1 GvD Nr. 36/2023, Art. 63: Qualifikationsstufen und Geltungsdauer der Qualifizierung – PLANUNG UND VERGABE (PROGETTAZIONE e AFFIDAMENTO).....	7
1.2.1.1 Erforderliche Qualifikationsstufe, wenn ein Auftrag in Lose aufgeteilt wird	9
1.2.2 Qualifizierung unter Vorbehalt (Art. 63 Abs. 13)	9
1.2.3 Konzessionen und öffentlich-private Partnerschaften (ÖPP)	10
1.2.4 Eine (ggf. externe) Fachperson mit mindestens dreijähriger Erfahrung im Bereich Konzessionen und öffentlich-private Partnerschaften (ÖPP)	10
1.2.5 Architektur- und Ingenieurleistungen (Art.3 Abs. 4 Anhang II.4)	10
1.2.6 EPV	11
1.2.6.1 Besondere Fälle mit zwei EPV: Die Delegation von einer nicht qualifizierten an eine qualifizierte Vergabestelle	11
1.2.7 Qualifizierung der Vergabestellen für Vergaben im Rahmen des PNRR/PNC	12
1.2.8 Änderungen in der Stabilen Organisationsstruktur - SOS: Verpflichtung zur Aktualisierung	12
1.2.9 Praktische Hinweise – Nicht qualifizierte Vergabestellen und Verfahren gemäß Art. 62, Absatz 6, Buchstabe c) – „ERR110 – nicht qualifizierte Vergabestelle“	12
2. QUALIFIZIERUNG FÜR DIE AUSFÜHRUNG (ESECUZIONE)	13
2.1 <i>Qualifizierung der Vergabestellen und der zentralen Beschaffungsstellen für die Ausführung (Art. 8 Anhang II.4).....</i>	13
2.2 Ausführung von Verträgen höherer Qualifikationsstufen für qualifizierte Vergabestellen und für qualifizierte zentrale Beschaffungsstellen im Bereich Planung und Vergabe	13
2.3 <i>Ausführung von Verträgen höherer Qualifikationsstufen für nicht qualifizierte Vergabestellen im Bereich Planung und Vergabe.....</i>	14
3. FÄLLIGKEIT / ERNEUERUNG DER QUALIFIZIERUNG (Art. 11 Anhang II.4)	14
3.1 <i>Verlust der Anforderungen nach der Qualifizierung – Mitteilung an ANAC innerhalb 15 Tagen</i>	15
3.2 <i>Anträge zur Qualifizierung im Bereich Planung und Vergabe können innerhalb des Zweijahreszeitraums wiederholt gestellt werden (Neuerung 25.06.2025).....</i>	15
3.3 <i>Automatische Aktualisierung der Fälligkeiten für den Bereich Ausführung (Qualifizierung vor dem 30.06.2025)</i>	15
4. GEMEINSAME VERFAHREN UND / ODER DELEGIERTE VERFAHREN	16

4.1 Verfahren, welches von zwei oder mehreren Vergabestellen gemeinsam durchgeführt wird:..	16
4.2 Interne Planung (ohne Betragsgrenze der Ausschreibung).....	16
4.3 Antrag auf Zuweisung einer qualifizierten Vergabestelle oder qualifizierten zentralen Beschaffungsstelle von Amts wegen.....	17
4.3.1 Ermittlung der qualifizierten Vergabestellen im Dreijahresprogramm	17
4.4 Nicht qualifizierte Vergabestelle vs. qualifizierte Vergabestelle – Verantwortung in den verschiedenen Phasen.....	18
4.5 Dekret der AOV Nr. 65 vom 13.09.2024, Aktualisierung der Nutzungsbedingungen der AOV... 20	
5. ÜBERWACHUNG DER FRISTEN – nur für offene Verfahren und für Auftragsbekanntmachungen ab dem 1. Januar 2025	21
5.1 Anwendungsbereich und Kriterien für die Berechnung der Effizienz bei der Entscheidungsfindung.....	21
5.1.1 Der Anpassungsmechanismus für die Effizienz bei der Entscheidungsfindung: Ausschreibungen in Eigenregie	22
5.1.2 Anpassungsmechanismus für die Effizienz bei der Entscheidungsfindung: Ausschreibungen im Auftrag Dritter	23
5.1.3 Praktische Beispiele zur Berechnung der Effizienz bei der Entscheidungsfindung (Monitoring).....	24
6. AUS- UND WEITERBILDUNG.....	25
6.1 Aus- und Weiterbildung für die Qualifizierung im Bereich Planung und Vergabe :	25
6.2 Aus- und Weiterbildung für die Qualifizierung im Bereich Ausführung :	26
6.2.1 Klarstellungen zu den Aus- und Weiterbildungskursen für die Qualifizierung im Bereich Ausführung – (Neuerungen eingeführt durch das Dekret der Präsidentin der SNA Nr. 156/2025)	28
6.2.2 Zeitliche Gültigkeit der Aus- und Weiterbildung für die Ausführung (zweijährig)	29
6.3 Aus- und Weiterbildungsangebote	29
6.3.1 Aus- und Weiterbildungsangebote auf nationaler Ebene	30
6.3.2 Aus- und Weiterbildungsangebote auf Landesebene.....	30
6.3.3 Allgemeines zur Aus- und Weiterbildung des Personals	30
7. PRAKTISCHE ANLEITUNG – VERFAHREN ZUR QUALIFIZIERUNG DER VERGABESTELLE – PLANUNG UND VERGABE (PROGETTAZIONE e AFFIDAMENTO).....	31
7.1. PRAKTISCHE ANLEITUNG – VERFAHREN ZUR QUALIFIZIERUNG DER VERGABESTELLE	37
7.2. Hinweise der ANAC.....	38
7.2.1. C3 . Welche neuen „Bonus“-Kriterien wurden eingeführt?	38
7.2.2. E1 . Was versteht man unter „Struttura Organizzativa Stabile“ (stabile Organisationsstruktur - SOS)?.....	38
7.2.3. E3 . Auf welches Datum müssen sich die Angaben zur Anzahl der Mitarbeitenden der Vergabestelle und der „Struttura Organizzativa Stabile“ beziehen?.....	38
7.2.4. E12 . Muss die Person mit dreijähriger Erfahrung bei Konzessionen und öffentlich-privaten Partnerschaften - ÖPP ein Mitarbeitender/eine Mitarbeitende der Vergabestelle sein?	38

7.2.5. F2. Wie erfolgt die Überprüfung und Anpassung der Daten zum Nachweis der Anforderung „durchgeführte Ausschreibungen“ („gare svolte“)?	39
7.2.6. G5. Welche Basisindikatoren werden für die Berechnung der Punktzahl zur Anforderung „Erfüllung der Mitteilungspflichten gegenüber der Behörde“ („Assolvimento obblighi comunicazione all’Autorità“) herangezogen?.....	39
7.3. Überprüfung der im Fünfjahreszeitraum vor dem Qualifizierungsdatum durchgeführten Ausschreibungen über das ISOV-Portal	39
8. WEITERE OPERATIVE HINWEISE	40
8.1 Rückmeldungen der ANAC auf Anfragen der AOV	40
8.1.1 Stabile Organisationsstruktur-SOS (“Struttura Organizzativa Stabile – SOS”).....	40
8.1.2 Klarstellung im Falle der Zuweisung von Amts wegen an eine qualifizierte Vergabestelle oder zentrale Beschaffungsstelle – zwei EPV.....	41
8.1.3 Delegierte Ausschreibungen durch nicht qualifizierte Vergabestellen und „zwei“ EPV	42
8.1.4 Gutachten des Ministeriums für Infrastruktur und Verkehr - MIT	42
8.2. Verlängerung der Nutzung der PCP - Webschnittstelle:	43
8.3. Spezialisierte Fachkraft: Project Manager	43
8.4. Simulator für die Qualifizierung in der Planungs- und Vergabephase	44
9. ZUSAMMENFASSENDE ÜBERSICHT ÜBER DIE QUALIFIZIERUNG DER VERGABESTELLEN IN DER PROVINZ BOZEN (STAND 01.10.2025)	44

EINFÜHRUNG

Der vorliegende **Leitfaden** bündelt die wichtigsten Informationen zur **Qualifizierung der Vergabestellen** und bietet einen klaren und aktuellen Überblick über das Thema. Um die Konsultation zu erleichtern, ist das Dokument **thematisch gegliedert**: Über das Inhaltsverzeichnis kann der gewünschte Themenbereich schnell gefunden und direkt zum entsprechenden Abschnitt gewechselt werden.

Diese Struktur ermöglicht es, eine vollständige Lektüre des Leitfadens zu vermeiden, wenn lediglich eine einzelne Information benötigt wird.

Um jedoch die **Vollständigkeit und Eigenständigkeit der einzelnen Kapitel** zu gewährleisten, treten in einigen Fällen bestimmte Informationen in mehreren Abschnitten **wiederholt** auf.

1. ANWENDUNGSBEREICH

Die Qualifizierung gilt für alle Vergabestellen, d.h. **für alle öffentlichen und privaten Rechtsträger, die Verträge über Bauleistungen, Dienstleistungen und Lieferungen vergeben, und die bei der Auswahl des Auftragnehmers in jedem Fall verpflichtet sind, die Bestimmungen des Gesetzbuchs der öffentlichen Verträge (GvD Nr. 36/2023) einzuhalten.**

Gemäß Art. 62 Abs. 17 des Gesetzbuchs der öffentlichen Verträge sind die **auftraggebenden Körperschaften**, d. h. die öffentlichen Unternehmen und die privaten Subjekte, die Inhaber besonderer oder ausschließlicher Rechte sind, **ausdrücklich ausgenommen**, sofern sie eine der in den Artikeln 146 bis 152¹ genannten Tätigkeiten ausüben. Diese sind wie folgt definiert:

- **Öffentliche Unternehmen**, d.h. alle Unternehmen, die in besonderen Bereichen tätig sind und auf welche die auftraggebenden Verwaltungen unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss ausüben können, weil sie dessen Eigentümer sind, eine finanzielle Beteiligung halten oder aufgrund der Rechtsvorschriften, die für das betreffende Unternehmen gelten;
- **Private Subjekte, die Inhaber besonderer oder ausschließlicher Rechte sind**, d.h. private Subjekte und / oder beteiligte Subjekte, die keiner öffentlichen Kontrolle im Sinne des Gesetzgebers unterliegen (vgl. Art. 2, Abs. 1, Buchst. b) des GvD Nr. 175/2016), und die in besonderen Bereichen tätig sind.

Darüber hinaus sind vom Anwendungsbereich des Qualifizierungssystems gemäß den Artikeln 62 und 63 **des Gesetzbuchs der öffentlichen Verträge** ausgenommen:

- **Private Subjekte, die nur teilweise den Bestimmungen des Gesetzbuchs der öffentlichen Verträge unterliegen**, wie beispielsweise Inhaber einer Baugenehmigung oder eines sonstigen Genehmigungstitels, welche die Ausführung der Erschließungsarbeiten unmittelbar

¹ Makroaktivitäten, die in den Artikeln 146 bis 152 vorgesehen sind und bei Bedarf speziell zu analysieren sind:

- Gas und thermische Energie
- Elektrizität
- Wasser
- Transportdienstleistungen
- Bereich der Häfen und Flughäfen
- Bereich der Postdienstleistungen
- Gasgewinnung und Aufsuchung oder Gewinnung von Kohle oder anderem
- Feste Brennstoffe

übernehmen und dabei den für die Erteilung der Genehmigung vorgesehenen Beitrag ganz oder teilweise abziehen (vgl. Art. 13, Abs. 7, und Anhang I.12 des GvD Nr. 36/2023);

- **Sonderkommissare**, in Anbetracht dessen, dass gemäß Artikel 13 Absatz 4-bis des Gesetzesdekrets 67/1997, auf das in Artikel 223 des Gesetzbuchs der öffentlichen Verträge ausdrücklich Bezug genommen wird, die Sonderkommissare zur Durchführung der ihnen übertragenen Maßnahmen abweichend von den geltenden Bestimmungen handeln, unter Wahrung der europäischen Vergabevorschriften für Bauleistungen, Dienstleistungen und Lieferungen, der Vorschriften zum Umwelt- und Landschaftsschutz, zum Schutz des historischen, künstlerischen und denkmalgeschützten Kulturguts sowie der allgemeinen Grundsätze der Rechtsordnung, und dass eine ähnliche Bestimmung auch in anderen Rechtsakten enthalten ist, beispielsweise in Artikel 4 Absatz 3 des Gesetzesdekrets 32/2019. Aufgrund der vorgenannten Vorschriften sind, die auf der Grundlage der geltenden nationalen Rechtsvorschriften ernannten Sonderkommissare befugt, als Vergabestelle zu fungieren, ohne dass sie sich gemäß den Artikeln 62 und 63 des Gesetzesdekrets Nr. 36 vom 31. März 2023 qualifizieren müssen.

HINWEIS: Die Subjekte, die gemäß Art. 62, Absatz 17, des Gesetzbuchs der öffentlichen Verträge nicht in den subjektiven Anwendungsbereich des Qualifizierungssystems fallen, sind dennoch verpflichtet, den im vorstehenden Artikel genannten Online-Dienst zu nutzen, um ihre Nichtunterstellung zu erklären.

1.1 Bereiche, für die eine Qualifizierung erforderlich ist

Nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen von Art. 62, Abs. 1, und Art. 2, Abs. 1, des Anhangs II.4 des GvD Nr. 36/2023 ist für die Vergabe von Bauaufträgen mit einem Auftragswert von mehr als 500.000 Euro und von Dienstleistungs- und Lieferaufträgen deren Auftragswert oberhalb den Schwellenwerten für Direktvergaben eine Qualifizierung erforderlich, während für *„die Ausführung von Aufträgen auf der Grundlage von Beschaffungsinstrumenten, die von zentralen Beschaffungsstellen und Sammelbeschaffungsstellen bereitgestellt werden, keine Qualifizierung erforderlich ist“*.

1.2 Gesetzliche Grundlagen und Vorschriften zur Qualifizierung der Vergabestellen

Qualifizierung der Vergabestellen GvD Nr. 36/2023 (in Kraft getreten am 01.07.2023).

Das neue Qualifizierungssystem unterscheidet sich vom vorherigen (Qualifizierungssystem auf Landesebene) dadurch, dass der EPV nicht berücksichtigt wird, der auf Landesebene hingegen das zentrale Element der Qualifizierung bildete.

Der ANAC-Beschluss Nr. 441 vom 28. September 2022 hinsichtlich der Richtlinien zur Qualifizierung von Vergabestellen und zentralen Beschaffungsstellen (*“Linee guida qualificazione stazioni appaltanti e centrali di committenza”*) sieht eine Qualifizierung der Vergabestellen vor, die auf deren Struktur und Leistungsfähigkeit basiert, wobei der EPV lediglich ein Bestandteil dieser Qualifizierung ist.

Die von der Vergabestelle ernannte Person als **Verantwortliche/r für das einheitliche Vergaberegister (RASA)** überprüft die im AUSA (Anagrafe Unica dei Soggetti Abilitati) enthaltenen Informationen, aktualisiert diese anschließend und reicht den Qualifizierungsantrag ein.

Der/Die RASA greift über **SPID/CIE/CNS** auf das System zu.

NB: ANAC kann bei schwerwiegenden Verstößen, wie Falscherklärungen oder Umgehung der Vorschriften, Sanktionen von bis zu 1 Million Euro verhängen oder die Qualifizierung aussetzen. **Laufende Verfahren können jedoch auch bei einer Aussetzung der Qualifizierung abgeschlossen werden.**

Der Qualifizierungsprozess differenziert sich nach Kategorien:

- **Bauleistungen (Lavori - L)**
- **Dienstleistungen und Lieferungen (Servizi e Forniture - SF)**

und nach der Gliederung des Verfahrens in Phasen:

- **Planung und Vergabe (progettazione ed affidamento)**
- **Ausführung (esecuzione)**

Vergabestellen und zentrale Beschaffungsstellen, **die bereits für die Planung und Vergabe** von Bauleistungen, Dienstleistungen und Lieferungen oder für beide Vertragstypologien **qualifiziert sind**, gelten **ebenfalls für die Ausführung** der jeweiligen Bauleistungen, Dienstleistungen und Lieferungen oder beider Vertragstypologien auf den entsprechenden Qualifikationsstufen als qualifiziert. Daher sind qualifizierte Vergabestellen, die in den Listen für Bauleistungen und/oder Dienstleistungen und Lieferungen im Bereich „Planung und Vergabe“ geführt werden, auch für den Bereich „Ausführung“ auf den entsprechenden Qualifikationsstufen für Bauleistungen und/oder Dienstleistungen und Lieferungen qualifiziert.

Die Qualifizierung der Vergabestellen basiert auf einem Punktesystem, welches nach den folgenden Hauptkriterien² strukturiert ist:

1. Die Stablen Organisationsstrukturen (Strutture Organizzative Stabili - SOS):

Es wird das Vorhandensein stabiler Organisationsstrukturen verlangt, die speziell für die Durchführung der Vergabetätigkeiten eingerichtet sind und alle Phasen abdecken, von der Planung bis zur Ausführung der Verträge.

Unter „Struttura Organizzativa Stabile“ (SOS) versteht man eine Organisationseinheit – beispielsweise ein Vergabeamt, ein Beschaffungssamt, ein technisches Amt oder Ähnliches –, das fest in die Organisationsstruktur der Körperschaft eingebunden ist und Aufgaben in den Bereichen der Qualifizierung (verwaltungstechnische Planung und Vergabeverfahren/Ausführung von Verträgen) und den Kategorien der Qualifizierung (Bauleistungen/Dienstleistungen und Lieferungen) innehat. Innerhalb derselben Vergabestelle können eine oder mehrere Strukturen dauerhaft diesen Aufgaben³ gewidmet sein.

Wenn in der Vergabestelle mehr als eine SOS vorhanden ist, ist die Gesamtanzahl der Mitarbeitenden anzugeben, indem die Anzahl der Mitarbeitenden der verschiedenen SOS zusammengerechnet wird.

Für den Fall, dass die Vergabestelle über zwei separate, dauerhaft eingerichtete Strukturen jeweils für Bauleistungen sowie für Dienstleistungen und Lieferungen verfügt, können Mitarbeitende, die in beiden Bereichen unterstützend tätig sind, in den jeweiligen Abschnitten zur SOS beider Qualifizierungsanträge berücksichtigt werden.

² Siehe auch Kapitel 7 „Praktische Anleitung – Verfahren zur Qualifizierung der Vergabestelle“

³ Siehe auch Punkt 8.1. „Rechtsauskünfte von ANAC auf Anfragen der AOV“

2. **Aus- und Weiterbildung des Personals:**

Die Vergabestellen müssen gewährleisten, dass ihr Personal in den drei Jahren vor Einreichung des Qualifizierungsantrags professionelle Bildungs- und Fortbildungsmaßnahmen absolviert hat, um angemessene und aktuelle Fachkompetenzen sicherzustellen.

3. **Anzahl der Vergaben im Fünfjahreszeitraum vor Einreichung des Qualifizierungsantrages:**

Berücksichtigt wird die Anzahl der durchgeführten Ausschreibungen, die Zuschlagserteilungen, die Gesamtbeträge, die Ausführungszeiten sowie auch das eventuelle Vorliegen von leer ausgegangenen Ausschreibungen.

4. **Korrekte Ausführung der Mitteilungspflichten gegenüber ANAC:**

Die Vergabestellen müssen die Einhaltung der Mitteilungspflichten gegenüber der Staatlichen Antikorruptionsbehörde (Autorità Nazionale Anticorruzione - ANAC) nachweisen und die korrekte sowie fristgerechte Übermittlung der geforderten Informationen gewährleisten⁴.

5. **Belohnende Bewertungskriterien** (Bereitschaft zur Durchführung von Ausschreibungen für Dritte, Zusammenschlüsse von Vergabestellen, Spezialisierung in sektorspezifischen Bereichen, Effizienz bei der Entscheidungsfindung).

1.2.1 GvD Nr. 36/2023, Art. 63: Qualifikationsstufen und Geltungsdauer der Qualifizierung – PLANUNG UND VERGABE (PROGETTAZIONE e AFFIDAMENTO)

Die Qualifizierung ist unwiderruflich, **gilt für zwei Jahre** und grenzt die operativen Möglichkeiten ein. Nach der öffentlichen Konsultation im April 2025 und den anschließenden Entscheidungen von ANAC **ist es nun möglich, im Laufe des Zweijahreszeitraums mehrere Qualifizierungsanträge einzureichen**: Jeder neue Antrag führt zu einer Neuberechnung des zeitlichen Geltungsrahmens der Anforderungen basierend auf dem Datum der Antragstellung.

Sobald jedoch ein neuer Antrag eingereicht wird, ersetzt dieser unwiderruflich den vorherigen, ohne Möglichkeit, den Status oder die Bewertung des vorherigen Antrags wiederherzustellen. Jeder neu eingereichte Antrag begründet einen eigenständigen zweijährigen Gültigkeitszeitraum, der mit dem Datum der Antragstellung beginnt.

Die Qualifizierung richtet sich nach den erzielten Punktwerten in Bezug auf die oben genannten Pflichtanforderungen.

Jede Vergabestelle oder zentrale Beschaffungsstelle kann die Verfahren entsprechend der erreichten Qualifikationsstufe sowie den darunterliegenden Stufen durchführen.

⁴ Die Daten zum Kriterium „Erfüllung der Pflichten zur Überwachung von öffentlichen Bauwerken (OOPP)“ („Assolvimento obblighi monitoraggio OOPP“) werden vom System automatisch auf Grundlage der Übermittlung der Daten der eigenen Verfahren an die ANAC vorab geladen. Die Basisindikatoren, auf deren Grundlage die Punktzahl für das Kriterium „Erfüllung der Pflichten zur Überwachung von OOPP“ berechnet wird, lauten:

- I56_1 – Anzahl der ausgeschriebenen Verfahren, für die eine Mitteilung über das Ergebnis vorliegt / Anzahl der ausgeschriebenen Verfahren
- I56_2 – Anzahl der vergebenen Verfahren (Vergabeblatt) / Anzahl der ausgeschriebenen Verfahren (für die kein anderes Ergebnis als die Vergabe gemeldet wurde)

- **Stufe 1 (≥ 50 Punkte):** L1 und SF1 - Bauleistungen, Dienstleistungen und Lieferungen ohne Betragsgrenze.
- **Stufe 2 (≥ 40 Punkte):**
 L2 Bauleistungen bis zur EU-Schwelle (5.538.000 €),
 SF2 Dienstleistungen und Lieferungen bis 5.000.000 €.
- **Stufe 3 (≥ 30 Punkte):**
 L3 Bauleistungen bis zu 1.000.000 €,
 SF3 Dienstleistungen und Lieferungen bis zu 750.000 €.

Die **nicht qualifizierten Vergabestellen** können **nachfolgende Verfahren autonom durchführen** (Art. 62 Abs. 1 und Abs. 6):

- Bauleistungen mit einem Auftragswert von gleich oder weniger als 500.000 €
- Dienstleistungen und Lieferungen bis zu den Schwellenwerten der Direktvergaben (140.000 €), und bis zu 221.000 € (216.000 € ab 01.01.2026), unter Nutzung der ISOV- Plattform⁵
- Vergaben von ordentlichen Instandhaltungsarbeiten von weniger als 1 Million Euro mittels autonomer Nutzung der telematischen Verhandlungsinstrumente, die von den qualifizierten zentralen Beschaffungsstellen zur Verfügung gestellt werden (ISOV-Plattform) im Sinne der geltenden Rechtsvorschriften;
- Weitere Verfahren (Art. 62 Abs. 6 Buchst. c): Vergaben in der Kategorie sozialer und anderer spezifischen Dienstleistungen bis zu 750.000 €;
- Ankäufe über Beschaffungsinstrumente, welche von den qualifizierten zentralen Beschaffungsstellen und den Sammelbeschaffungsstellen zur Verfügung gestellt werden, unter vorheriger Bevorzugung des regionalen Zuständigkeitsgebiets (Beitritt an Rahmenvereinbarungen, Rahmenverträgen, am dynamischem Beschaffungssystem und elektronischem Markt)⁶;
- **Bis zum 30.06.2024:** Verfahren, die mit Mitteln aus dem PNRR/PNC, den Strukturfonds der Europäischen Union und dem Klimafond der Agenda 2030 finanziert werden.

Die **nicht qualifizierten Vergabestellen** können **zudem** - unbeschadet der Verpflichtung zur Nutzung von Beschaffungs- und Verhandlungsinstrumenten gemäß den geltenden Bestimmungen zur Ausgabenbegrenzung (Art. 62 Abs. 6) -:

1. für die Beschaffung von Lieferungen, Dienstleistungen und Bauleistungen auf **eine qualifizierte Vergabestelle oder zentrale Beschaffungsstelle zurückgreifen**;
2. für unterstützende Beschaffungstätigkeiten auf qualifizierte zentrale Beschaffungsstellen und qualifizierte Vergabestellen zurückgreifen;
3. Verträge **ausführen**, für welche sie **für die Ausführung qualifiziert sind**;
4. Verträge **ausführen**, die im Sinne der Buchstaben b), c), d) und e) vergeben wurden (siehe oben);
5. sofern sie nicht für die Ausführung qualifiziert sind, auf eine qualifizierte Vergabestelle, eine qualifizierte zentrale Beschaffungsstelle oder auf Sammelbeschaffungsstellen zurückgreifen; in diesem Fall können sie die Ernennung einer Unterstützung für den EPV der beauftragten zentralen Beschaffungsstelle vorsehen.

⁵ ISOV ist eine zertifizierte Plattform

⁶ Ist die Ware oder Dienstleistung nicht verfügbar oder zur Deckung des spezifischen Bedarfs der Vergabestelle nicht geeignet, oder spricht die wirtschaftliche Vorteilhaftigkeit dafür, so kann die Vergabestelle – unter Angabe einer entsprechenden Begründung – ohne territoriale Beschränkung tätig werden.

1.2.1.1 Erforderliche Qualifikationsstufe, wenn ein Auftrag in Lose aufgeteilt wird

Wie bereits in der [Mitteilung der AOV vom 30.10.2023](#) hervorgehoben, vertritt die AOV die Auffassung, dass der Parameter zur Bestimmung der erforderlichen Qualifikationsstufe auf das einzelne von der Vergabestelle durchgeführte Vergabeverfahren zu beziehen ist und nicht auf die Summe der Lose. Maßgeblich ist demnach nicht der geschätzte Gesamtbetrag des Auftrages, wie dies hingegen für die korrekte Bestimmung des auszuführenden Ausschreibungsverfahrens für 80 % der Einzellose gemäß Artikel 14 Absatz 11 des Gesetzbuchs der öffentlichen Verträge bzw. für 70 % der Einzellose gemäß Artikel 14 Absatz 10 des LG Nr. 16/2015 in der geltenden Fassung der Fall ist.

Bezüglich der *erforderlichen Qualifikationsstufe bei Aufträgen, die in Lose aufgeteilt und jeweils durch separate Ausschreibungen, jedoch innerhalb desselben Zeitraums vergeben werden*, hat die Staatliche Antikorruptionsbehörde (ANAC) bestätigt, dass für die Bestimmung der für die Durchführung einer bestimmten Vergabe maßgeblichen Qualifikationsstufe **der Wert des einzelnen Loses der korrekte Parameter ist und nicht der Gesamtwert der Ausschreibung**.

Dies gilt auch im Hinblick auf das CIG-System, das die Zuteilung einer eindeutigen Identifikationsnummer für jedes Los der Ausschreibung vorsieht.

1.2.2 Qualifizierung unter Vorbehalt (Art. 63 Abs. 13)

ANAC kann Fälle festlegen, in denen eine Qualifizierung unter Vorbehalt angeordnet werden kann, um der Vergabestelle und der zentralen Beschaffungsstelle – auch für unterstützenden Tätigkeiten – die Möglichkeit zu geben, die erforderliche technische und organisatorische Leistungsfähigkeit zu erwerben.

Für weitere Informationen und Vorlagen siehe:

- [Modulo richiesta di qualificazione con riserva](#) (Formular für die Anfrage für die Qualifizierung unter Vorbehalt)
- [Indicazioni operative](#) (Operative Hinweise)

Um jeweils die aktuellen Unterlagen und Formulare zu verwenden, empfiehlt es sich, die Dateien direkt von der Webseite der ANAC herunterzuladen: [pagina web di ANAC](#)

Mit Beschluss Nr. 334/2025 regelt ANAC die **Qualifizierung unter Vorbehalt** in einheitlicher Form, wobei festgelegt wird, **wann** diese beantragt werden kann, **wie** das Verfahren durchgeführt wird und **welche Fristen für dessen Abschluss gelten**.

Art. 32 – Zulässige Fälle

Die Qualifizierung unter Vorbehalt ist zulässig in folgenden Fällen:

- Gründung neuer Körperschaften;
- Zusammenlegung oder Angliederung;
- Maßgebliche Umstrukturierungen;
- Dokumentierte außergewöhnliche Umstände.

Art. 36 – Verfahrensablauf

Zwei Verfahrensarten:

- **Ordentliches** → für einfache Fälle, Verwaltungsentscheidung der Leitungsebene innerhalb von **30 Tagen** (vorbehaltlich Aussetzungen);
- **Außerordentliches** → für komplexe oder außergewöhnliche Fälle, Entscheidung des Leitungsgremiums der Staatlichen Antikorruptionsbehörde (Consiglio dell'ANAC) innerhalb von **60 Tagen**.

1.2.3 Konzessionen und öffentlich-private Partnerschaften (ÖPP)

Für die Planung, Vergabe und Ausführung von Konzessionsverträgen und öffentlich-privaten Partnerschaften mit einem ausgeschriebenen Auftragswert von:

- unter **500.000 Euro** für Bauleistungen und unter **140.000 Euro** für Dienstleistungen und Lieferungen ist weder die Qualifizierung noch die Verfügbarkeit einer Fachperson mit dreijähriger Erfahrung bei der Ausarbeitung der Wirtschafts- und Finanzpläne (PEF) erforderlich;
- **gleich oder über 500.000 Euro** für Bauleistungen und **gleich oder über 140.000 Euro** für Dienstleistungen und Lieferungen: die erteilenden Körperschaften müssen mindestens eine Qualifizierung der **Stufen L2 o SF2** aufweisen und die Präsenz von mindestens **einer Person mit dreijähriger Erfahrung** in der Verwaltung von Wirtschafts- und Finanzplänen und der Risikobewertung (PEF) gewährleisten.

1.2.4 Eine (ggf. externe) Fachperson mit mindestens dreijähriger Erfahrung im Bereich Konzessionen und öffentlich-private Partnerschaften (ÖPP)

(ANAC-Protokoll Nr. 78166 vom 21. September 2023)

Die Vergabestellen müssen die Verfügbarkeit einer Person mit mindestens dreijähriger Erfahrung in der Verwaltung von Wirtschafts- und Finanzplänen und Risikobewertung (PEF) sicherstellen.

Diese Person kann entweder ein Angestellter der Vergabestelle oder eine externe Fachperson sein, die während der gesamten Qualifizierungsdauer zur Verfügung steht; dabei muss die dreijährige Erfahrung in der Verwaltung von Wirtschafts- und Finanzplänen und Risikobewertung erworben worden sein und darf sich nicht ausschließlich auf Konzessionsverträge und/oder öffentlich-private Partnerschaften (ÖPP) beziehen.

Die externe Verfügbarkeit dieser Fachperson kann entweder durch die Beauftragung eines externen Beraters gemäß gesetzlichen Bestimmungen oder durch eine Vereinbarung mit einer qualifizierten zentralen Beschaffungsstelle gewährleistet werden, welche diese Anforderung erfüllt und die Verfügbarkeit der Fachperson für die gesamte Dauer der Qualifizierung zusichert [siehe auch FAQ Nr. E12 von ANAC](#).

Im Gutachten Nr. 2114 vom 4. April 2025 des Ministeriums für Infrastruktur und Verkehr (Ministero delle Infrastrutture e dei Trasporti - MIT) wird klargestellt, dass im Zusammenhang mit Verfahren von öffentlich-privaten Partnerschaften oder vergleichbaren Kooperationsformen, der Besitz einer angemessenen Erfahrung in der Verwaltung bezüglich der Ausarbeitung als auch der Überwachung der Umsetzung von Wirtschafts- und Finanzplänen sowie der Risikobewertung erforderlich ist.

1.2.5 Architektur- und Ingenieurleistungen (Art.3 Abs. 4 Anhang II.4)

Die Vergabestellen und zentrale Beschaffungsstellen, die zwar für Bauleistungen, nicht jedoch für Dienstleistungen und Lieferungen qualifiziert sind, können dennoch **Architektur- und Ingenieurleistungen** erwerben, deren Auftragswert die Schwellenwerte für Direktvergaben erreicht oder

überschreitet, sofern sie über eine Qualifizierung verfügen, die dem geschätzten Auftragswert jener Bauleistungen entspricht, für welche die betreffenden Leistungen benötigt sind.

1.2.6 EPV

Das Gesetzbuch der öffentlichen Verträge (GvD Nr. 36 vom 31. März 2023) sieht zudem Folgendes vor:

- eine/n einzige/n Projektverantwortliche/n (EPV) für die Programmierungs-, Planungs-, Vergabe- und Ausführungsphase.
- Die Möglichkeit:
 - eine/n Phasenverantwortliche/n für die Programmierung, Planung und Ausführung zu ernennen;
 - eine/n Phasenverantwortliche/n für die Vergabe zu ernennen.
- a) Für Bauleistungen sowie Architektur- und Ingenieurleistungen muss der EPV eine technische Fachkraft sein. Ist eine solche Berufsfigur nicht vorhanden, werden die Zuständigkeiten der Führungskraft der jeweiligen Organisationsstruktur, oder dem Dienstverantwortlichen übertragen.

Die Landesgesetzgebung regelt die Figur des Einzigen Projektverantwortlichen (EPV). Im Rahmen der durch das Gesetzbuch der öffentlichen Aufträge festgelegten Grenzen obliegt es der Landesregierung, mit einem entsprechenden Beschluss die Leitlinien in Bezug auf den EPV festzulegen, insbesondere hinsichtlich der für die Ausübung dieser Funktion erforderlichen Voraussetzungen.

Bis zur Verabschiedung dieser Leitlinien wird auf die Bestimmungen des Artikels 15 und des Anhangs I.2, Artikel 4 und 5 des Gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 36 vom 31. März 2023 verwiesen.

1.2.6.1 Besondere Fälle mit zwei EPV: Die Delegation von einer nicht qualifizierten an eine qualifizierte Vergabestelle

Artikel 15 des GvD Nr. 36/2023 legt das Prinzip der Einzigartigkeit des EPV für jedes einzelne Vorhaben fest und überträgt ihm die Gesamtverantwortung für die Phasen der Programmierung, Planung, Vergabe und Ausführung.

Das von der ANAC angeführte Verbot eines „doppelten EPV“ darf nicht dahingehend verstanden werden, dass unterschiedliche EPV für die verschiedenen Phasen des Lebenszyklus eines Auftrags ausgeschlossen sind; es betrifft ausschließlich die gleiche Verfahrensphase, das heißt, es dürfen nicht gleichzeitig zwei EPV innerhalb derselben Phase tätig sein.

Im Fall **nicht qualifizierter** Vergabestellen, die die Vergabephase an eine qualifizierte Vergabestelle delegieren, muss **die qualifizierte Vergabestelle** ihren EPV nur für die delegierte Vergabephase benennen, während der EPV der **delegierenden Vergabestelle**, der die Aufgaben in den vorangehenden Phasen (Programmierung und interne Planung) wahrgenommen hat, die Zuständigkeit für diese Phasen behält. Besitzt die delegierende Vergabestelle die Qualifizierung für die Ausführungsphase, muss sie hierfür einen EPV benennen.

Daher ist es zulässig, dass die delegierende Vergabestelle einen EPV für die Phasen Programmierung/Planung und Ausführung benennt, während die delegierte Vergabestelle ihren eigenen EPV ausschließlich für die delegierte Vergabephase bestimmt.

Diese Darstellung wird durch die Stellungnahmen der ANAC (vgl. Antwort auf Klarstellung AOV – Aktenzeichen 3757/2024, Anlage) und durch die auf der offiziellen Webseite veröffentlichten FAQ

bestätigt, ebenso wie durch die aktuelle Rechtsprechung. Siehe auch die Stellungnahmen des MIT 2752/2024, 2286/2023 und 2287/2023.

1.2.7 Qualifizierung der Vergabestellen für Vergaben im Rahmen des PNRR/PNC

Für Vergaben, die mit Mitteln des Staatlichen Aufbau- und Resilienzplans - PNRR und dem PNC (Piano Nazionale Complementare) finanziert wurden, war eine **Übergangsregelung zur vereinfachten Qualifizierung** der Vergabestellen eingeführt worden, die darauf abzielte, den Zusammenschluss der öffentlichen Auftraggeber zu fördern und die fristgerechte Durchführung der Ausschreibungsverfahren zu gewährleisten. **Diese vereinfachte Regelung ist mit 30. Juni 2024 ausgelaufen.**

Ab dem 1. Juli 2024 unterliegen auch PNRR/PNC-Vergaben den regulären Qualifizierungsbestimmungen gemäß dem neuen Gesetzbuch der öffentlichen Verträge (GvD Nr. 36 vom 31. März 2023).

Verweis: ANAC-Stellungnahme – Identifikationscode: 3160 – Ausstellungsdatum: 27.02.2025

1.2.8 Änderungen in der Stablen Organisationsstruktur - SOS: Verpflichtung zur Aktualisierung

Bei wesentlichen Änderungen in der Stablen Organisationsstruktur (SOS) – beispielsweise bei **Personalabgängen oder Versetzungen** – **ist der Qualifizierungsantrag umgehend zu aktualisieren** und, falls die Änderungen die erklärten Voraussetzungen beeinträchtigen (z. B. die Versetzung einer Schlüsselperson), ein neuer Antrag einzureichen.

Es wird empfohlen, für das Personal, das der Stablen Organisationsstruktur (SOS) zugewiesen wird, mindestens den Basiskurs („formazione base“) - [siehe Kapitel 6.1](#) - sicherzustellen.

Für die Qualifizierung der Vergabestellen führt das Vorhandensein von Mitarbeitenden ohne Ausbildung zu einer Reduzierung der vergebenen Qualifizierungspunktzahl.

1.2.9 Praktische Hinweise – Nicht qualifizierte Vergabestellen und Verfahren gemäß Art. 62, Absatz 6, Buchstabe c) – „ERR110 – nicht qualifizierte Vergabestelle“

In einigen Fällen wurde auf dem ISOV-Portal eine Sperre festgestellt, welche nicht qualifizierten Vergabestellen die Durchführung von Vergabeverfahren gemäß Art. 62, Absatz 6, Buchstabe c), verwehrt (im Detail handelt es sich um elektronische Verfahren für Dienstleistungen und Lieferungen zwischen 140.000 € und 221.000 €, um die Vergabe von ordentlichen Instandhaltungsarbeiten mit einem Auftragswert unter 1 Million €, sowie um Aufträge für soziale Dienste und gleichgestellte Leistungen bis zu 750.000 €).

Der gemeldete Fehler wird in der Regel mit folgender Meldung angezeigt: „Err 110 – stazione appaltante non qualificata“.

Diese Probleme wurden behoben, **indem die Vergabestelle auf dem ANAC-Portal als „nicht qualifiziert“ registriert wurde.**

Nach dieser Maßnahme erkennt das System die Vergabestelle und ermöglicht die Fortsetzung des Verfahrens.

Sollte die Fehlermeldung weiterhin bestehen, wird empfohlen, die nachstehenden Anweisungen zu befolgen:

Option 1 – Bei Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung einer Bekanntmachung: Im Modul für die Anforderung des CIG im Feld „*Motivo deroga qualificazione*“ die korrekte Begründung eingeben.

Option 2 – Bei Verhandlungsverfahren (ggf. das Qualifizierungsverfahren von Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung einer Bekanntmachung in Verhandlungsverfahren abändern):

Im Feld „*Servizi sociali e altri servizi specifici*“ **JA** angeben.

Sollte die Fehlermeldung **REG 6_2** auftreten, ist ein **Ticket auf dem ISOV-Portal** zu eröffnen. Das Back-office wird das **betroffene Feld bereinigen**.

2. QUALIFIZIERUNG FÜR DIE AUSFÜHRUNG (ESECUZIONE)

2.1 Qualifizierung der Vergabestellen und der zentralen Beschaffungsstellen für die **Ausführung** (Art. 8 Anhang II.4)

Ab dem 01.01.2025 können Vergabestellen Qualifizierungsanträge auch für den Bereich der Ausführung einreichen.

In diesem Zusammenhang wird daran erinnert, dass ab demselben Datum (gemäß Art. 88 des GvD Nr. 209 vom 31. Dezember 2024) Vergabestellen und zentralen Beschaffungsstellen, **die bereits für die Planung und Vergabe** von Bauleistungen, Dienstleistungen und Lieferungen oder für beide Vertragstypologien **qualifiziert sind, auch für die Ausführung** der jeweiligen Bauleistungen, Dienstleistungen und Lieferungen oder beider Vertragstypologien gemäß den entsprechenden Qualifikationsstufen als qualifiziert gelten.

Daher gelten die in den Verzeichnissen für **Bauleistungen und/oder Dienstleistungen und Lieferungen im Bereich „Planung und Vergabe“** eingetragenen **qualifizierten Vergabestellen auch für den Bereich „Ausführung“** für die entsprechenden Qualifikationsstufen für Bauleistungen und/oder Dienstleistungen und Lieferungen als qualifiziert.

Ausführung von Verträgen oberhalb der eigenen Qualifikationsstufe:

In diesem Fall **ist** für die eigenständige Durchführung des Auftrags **die Qualifizierung im Bereich der Ausführung erforderlich**.

2.2 **Ausführung** von Verträgen höherer Qualifikationsstufen für **qualifizierte Vergabestellen** und für **qualifizierte zentrale Beschaffungsstellen im Bereich Planung und Vergabe**

Ab dem 01.01.2025 gilt: Wenn **qualifizierte Vergabestellen und qualifizierte zentrale Beschaffungsstellen** im Bereich Planung und Vergabe von Bauleistungen, Dienstleistungen und Lieferungen – oder beider Vertragsarten – Verträge **auf einer höheren Qualifikationsstufe** ausführen wollen, als ihrer eigenen Qualifizierung entspricht, **müssen sie das Qualifizierungsverfahren für die Ausführung auf der von der jeweiligen Vergabe geforderten Stufe durchführen**. Die Qualifizierung wird dabei auf Grundlage der Erfüllung der folgenden Anforderungen bewertet:

a) **Einhaltung** der vorgesehenen **Zahlungsfristen** gegenüber Unternehmen und Lieferanten;

b) **Erfüllung der Mitteilungspflichten** in Bezug auf die Daten zu öffentlichen Aufträgen, die in den von ANAC geführten bzw. verwalteten Datenbanken erfasst werden;

“La SA dichiara di essere in regola con le Comunicazioni ad ANAC oppure di impegnarsi a comunicare le schede SIMOG per i CIG 2021 – 2023 di importo superiore ai 500.000 € entro il termine previsto nella Tabella D dell’All’ II.4 per il livello di qualificazione richiesto (12, 8, 4 mesi dalla presentazione dell’istanza rispettivamente per i livelli L3/SF3, L2/SF2, L1/SF1)”

c) Teilnahme an den **Bildungs- und Fortbildungsmaßnahmen** des Personals.

“La stazione appaltante dichiara di essere in possesso del requisito formazione di almeno un soggetto coinvolto nella gestione della fase esecutiva per i contratti di importo superiore alla soglia di qualificazione da comprovare con l’attestato oppure dichiara di impegnarsi a conseguire il requisito formazione/aggiornamento dello stesso soggetto per il livello di qualificazione richiesto entro un anno dalla data di presentazione dell’istanza.”

2.3 Ausführung von Verträgen höherer Qualifikationsstufen für nicht qualifizierte Vergabestellen im Bereich Planung und Vergabe

Ab dem 1. Januar 2025 ist für **Vergabestellen**, die **nicht** für die Planung und Vergabe von Bau-, Dienstleistungs- oder Lieferaufträgen oder für beide Vertragstypologien **qualifiziert sind**, die Möglichkeit, Aufträge oberhalb der in Artikel 62, Absatz 1, des Gesetzbuchs der öffentlichen Verträge festgelegten Schwellenwerte auszuführen, an die Erfüllung der Anforderungen gemäß Buchstaben a), b) und c) des Punktes 2.2 **sowie an die im folgenden Punkt genannte Voraussetzung gebunden**:

d) Einschreibung im AUSA und Vorhandensein einer technischen Fachkraft, die in der Lage ist, die Aufgaben des EPV auszuführen.

Unberührt bleibt die **Möglichkeit** für Vergabestellen, die gemäß Artikel 63, Absatz 2 nicht qualifiziert sind, jene **Verträge auszuführen, für die keine Qualifizierung** in den Phasen der Planung und Vergabe erforderlich ist ([siehe Punkt 1.2.1](#)).

3. FÄLLIGKEIT / ERNEUERUNG DER QUALIFIZIERUNG (Art. 11 Anhang II.4)

Mit dem 30.06.2025 ist für alle Vergabestellen die Qualifizierung im Bereich Planung und Vergabe für das erste Biennium (07/2023–06/2025) abgelaufen. Bei fehlender neuer Qualifizierung wird es für Ausschreibungen, bei denen diese erforderlich ist (Auftragswert L > 500.000 € und SF ≥ 221.000 €), nicht mehr möglich sein, eine Identifikationsnummer (CIG) einzuholen.

Wenn aus den durchgeführten Prüfungen hervorgeht, **dass sich die erzielte Punktzahl verringert hat** und dies zu einer Herabstufung der Vergabestelle oder der zentralen Beschaffungsstelle auf eine niedrigere Stufe führen würde, **behält diese dennoch ihre derzeitige Qualifikationsstufe für die Dauer von einem Jahr bei**, sofern **die neue Punktzahl mindestens 5 % über der für die niedrigere Qualifikationsstufe erforderlichen Schwelle liegt**. Diese Regelung gilt auch für die Stufen L3/SF3.

Beispiel: Die Vergabestelle war auf Stufe **L1** qualifiziert (Punktzahl ≥ 50). Im Zuge der erneuten Qualifizierung erzielt sie eine Punktzahl von **44**, die über der Mindestschwelle von **42** liegt (berechnet als

40 plus 5 % von 40, also 2). Daher behält die Vergabestelle die Qualifizierung auf Stufe **L1** bei, allerdings mit einer **einjährigen** Gültigkeitsdauer.

Für den Fall, dass die Qualifizierung entzogen oder ausgesetzt wird, werden die laufenden Verfahren dennoch zu Ende geführt (Art. 63, Abs. 12).

NB: Die Erneuerung der Qualifizierung muss für jede einzelne Qualifizierungstypologie erfolgen, wie in [Punkt 1.2 „Gesetzliche Grundlagen und Vorschriften zur Qualifizierung der Vergabestellen“](#) angeführt. (Gegebenenfalls sind daher bis zu 4 Qualifizierungsverfahren durchzuführen.)

Es wird daran erinnert, dass das Absenden des Qualifizierungsantrags durch Klicken auf die Schaltfläche „**INVIA**“ am Ende des Verfahrens zur **sofortigen Qualifizierung** führt.

3.1 Verlust der Anforderungen nach der Qualifizierung – Mitteilung an ANAC innerhalb 15 Tagen

Der ANAC-Beschluss Nr. 334/2025 stellt in Artikel 15 klar, dass eine qualifizierte Vergabestelle oder zentrale Beschaffungsstelle, die auch nur eine der vorgesehenen Anforderungen verliert, verpflichtet ist, dies der ANAC **innerhalb von höchstens 15 Tagen** nach Eintritt des Ereignisses mitzuteilen. Es obliegt der Vergabestelle, den Besitz und die Aufrechterhaltung ihrer Qualifizierungsanforderungen laufend zu überwachen und die Behörde unverzüglich zu informieren, insbesondere dann, wenn der Verlust eine Herabstufung der bereits zuerkannten Qualifikationsstufe zur Folge hat.

Diese Mitteilung kann durch eine erneute Durchführung des Qualifizierungsverfahrens auf dem ANAC-Portal erfolgen.

*3.2 Anträge zur Qualifizierung im Bereich **Planung und Vergabe** können innerhalb des Zweijahreszeitraums wiederholt gestellt werden (Neuerung 25.06.2025)*

Es ist nun auch möglich, innerhalb des Zweijahreszeitraums mehrere Anträge einzureichen: Jeder neue Antrag führt zu einer Neuberechnung des zeitlichen Geltungsbereichs der Anforderungen basierend auf dem Datum der Antragstellung.

Sobald ein neuer Antrag eingereicht wurde, ersetzt dieser jedoch unwiderruflich den vorherigen Antrag; der frühere Stand oder die bisher erreichte Punktbewertung kann nicht wiederhergestellt werden. Jeder neu eingereichte Antrag begründet einen eigenständigen Zweijahreszeitraum der Gültigkeit, der mit dem Datum der Antragstellung beginnt.

*3.3 Automatische Aktualisierung der Fälligkeiten für den Bereich **Ausführung** (Qualifizierung vor dem 30.06.2025)*

Für Vergabestellen, die sich **vor dem 30. Juni 2025** für den Bereich „**Ausführung**“ qualifiziert haben, gilt als Fälligkeit der Qualifizierung der **30. Juni 2025**.

Tritt dieselbe Vergabestelle zu einem späteren Zeitpunkt zusätzlich auch für die Bereiche „Planung“ und „Vergabe“ die Qualifizierung an, so aktualisiert das System automatisch auch die Fälligkeit für

den Bereich „**Ausführung**“. In diesem Fall wird die neue Fälligkeit **im Zweijahresrhythmus** ab dem Datum der neuen Qualifizierung festgelegt.

Wenn sich beispielsweise eine Vergabestelle am **01.02.2025** im Bereich „Ausführung“ qualifiziert hat, galt als Fälligkeit ursprünglich der **30.06.2025**. Nach der Erneuerung der Qualifizierung für die Bereiche „Planung“ und „Vergabe“ wird die Qualifizierung im Bereich „Ausführung“ automatisch bis zum **01.02.2027** verlängert.

4. GEMEINSAME VERFAHREN UND / ODER DELEGIERTE VERFAHREN

4.1 Verfahren, welches von zwei oder mehreren Vergabestellen gemeinsam durchgeführt wird:

Zwei oder mehr Vergabestellen können gemäß Artikel 15 des Gesetzes vom 7. August 1990, Nr. 241 ([für die AOV-Formulare hier klicken](#)), gemeinsam eine oder mehrere Verfahrensphasen der Vergabe oder der Ausführung eines öffentlichen Auftrags oder einer Rahmenvereinbarung über Bauleistungen, Dienstleistungen oder Lieferungen durchführen, sofern mindestens eine von ihnen für die Durchführung der jeweiligen Phasen in Bezug auf den Auftragswert qualifiziert ist. Die Vergabestellen haften gesamtschuldnerisch für die Erfüllung der sich aus dem Gesetzbuch der öffentlichen Verträge ergebenden Verpflichtungen; es gelten die Bestimmungen des Artikels 15.

Sie ernennen einen einzigen gemeinsamen EPV, welcher der beauftragten Vergabestelle zugeordnet ist. Wird das Zuschlagsverfahren nur teilweise gemeinsam durchgeführt, so sind die beteiligten Vergabestellen lediglich für diesen Teil gemeinsam verantwortlich.

Jede Vergabestelle übernimmt die Verantwortung, die sich aus der Einhaltung der Pflichten des Gesetzbuchs der öffentlichen Verträge ergibt, ausschließlich für jene Teile, die sie in eigenem Namen und eigener Verantwortung durchführt.

4.2 Interne Planung (ohne Betragsgrenze der Ausschreibung)

Allen Vergabestellen, die für Bauleistungen qualifiziert sind, jedoch nicht für Dienstleistungen und Lieferungen, ist es dennoch gestattet, **Dienstleistungen im Bereich Architektur und Ingenieurwesen (SAI)** zu vergeben, sofern sie über die entsprechende Qualifizierung in Bezug auf den geschätzten Auftragswert der Bauleistungen verfügen, für die diese Dienstleistungen benötigt werden.

Eine Vergabestelle muss für die Vergabe von Architektur- und Ingenieurleistungen (SAI) qualifiziert sein, während die **rein „interne“ Planung**, die der Vorbereitung von Ausschreibungen für die Vergabe von Bauleistungen, Dienstleistungen und Lieferungen dient, derzeit **keiner Qualifikationsstufe bedarf**, die hingegen ggf. erst in der darauffolgenden Phase der Vergabe mit Ausschreibung erreicht werden muss.

Dementsprechend **kann** auch eine **nicht qualifizierte Vergabestelle die Planungsphase für Bauleistungen ohne Begrenzung des Auftragswerts „intern“ und eigenständig durchführen**, oder aber Verfahren für die Vergabe von Architektur- und Ingenieurleistungen (SAI) bis zu den Schwellenwerten gemäß Art. 14 des GvD Nr. 36/2023 einleiten und die Durchführung des Ausschreibungsverfahrens für die Vergabe von Bauleistungen - bis zum Auftragswert, welcher der Qualifikationsstufe der herangezogenen qualifizierten Vergabestelle entspricht -, an eine qualifizierte Vergabestelle vergeben, vorbehaltlich der ausdrücklich in Art. 62 des Gesetzbuchs der öffentlichen Verträge vorgesehenen Ausnahmen. (Prot. ANAC Nr. 0095058 vom 09.08.2024)

4.3 Antrag auf Zuweisung einer qualifizierten Vergabestelle oder qualifizierten zentralen Beschaffungsstelle von Amts wegen

In diesem Zusammenhang hat ANAC klargestellt, dass nicht qualifizierte Vergabestellen das Verzeichnis der qualifizierten Vergabestellen und der qualifizierten zentralen Beschaffungsstellen auf der offiziellen Website der ANAC einsehen⁷.

Ein Antrag einer nicht qualifizierten Vergabestelle, ein Vergabeverfahren von einer qualifizierten Vergabestelle oder einer qualifizierten zentralen Beschaffungsstelle durchführen zu lassen, gilt als genehmigt, sofern er nicht innerhalb von **zehn Tagen** nach Eingang ausdrücklich abgelehnt wird.

Im Falle einer ablehnenden Antwort wendet sich die nicht qualifizierte Vergabestelle an ANAC, die innerhalb von **fünfzehn Tagen** von Amts wegen eine qualifizierte Vergabestelle oder eine qualifizierte zentrale Beschaffungsstelle zuweist, wobei die Zuweisung auf der Grundlage der Qualifikationsstufe erfolgt. Etwaige Nichterfüllungen bezüglich der Zuweisung von Amts wegen können sanktioniert werden.

Ermittlung der Vergabestellen / zentralen Beschaffungsstellen (Art. 24 ANAC-Beschluss 334/2025). Die Vergabestellen / zentralen Beschaffungsstellen, an welche die Anfrage zu richten ist, werden von der Behörde auf der Grundlage folgender Kriterien bestimmt:

- a) Qualifikationskategorie (Bauleistungen, Dienstleistungen und Lieferungen, ÖPP);
- b) Spezialisierung auf die Vergabe (Ausschreibungen, die mit denselben CPV-Codes durchgeführt wurden);
- c) Qualifikationsstufe und -bereich (Priorität an jene Vergabestellen, die ihre Verfügbarkeit für Dritte erklärt haben, danach die von Rechts wegen Eingetragenen, schließlich die mit Vorbehalt);
- d) Verwaltungsbereich und geografische Lage (Vorrang für Subjekte im gleichen oder angrenzenden Gebiet);
- e) Rotationsprinzip unter den im laufenden Jahr ausgewählten Subjekten.

Nicht qualifizierte Vergabestellen können die Beschaffung von Lieferungen, Dienstleistungen und Bauleistungen **auch für Verfahren** abwickeln, **bei denen der Auftragswert unterhalb der** für die Qualifizierung geltenden **Schwellenwerte** liegt.

NB: Die im Rahmen der Qualifizierung abgegebene Erklärung über die „non disponibilità per terzi“ (Nichtverfügbarkeit für Dritte) ist ausschließlich für die Zuweisung von Amts wegen relevant und stellt für die betreffende qualifizierte Vergabestelle keine Einschränkung der Befugnis dar, freiwillig ihre Leistung zugunsten einer anderen Verwaltung bei der Durchführung delegierter Verfahren zu erbringen.

4.3.1 Ermittlung der qualifizierten Vergabestellen im Dreijahresprogramm

Im Rahmen des **Dreijahresprogramm** für öffentliche Bauvorhaben, Dienstleistungen und Lieferungen (Art. 37 des Gesetzbuchs der öffentlichen Verträge und Anhang I.5) **müssen** nicht qualifizierte Verwaltungen oder Verwaltungen mit niedrigeren Qualifikationsstufen für jedes Verfahren, dessen Auftragswert ihre eigene Qualifikationsstufe übersteigt, eine **qualifizierte Vergabestelle oder zentrale**

⁷ Es wird empfohlen, unter den Vergabestellen zu suchen, die ihre Bereitschaft zur Durchführung von Verfahren im Auftrag Dritter („disponibile per terzi“) erklärt haben.

Beschaffungsstelle benennen. Die Auswahl muss auf Stellen fallen, die bereits im ANAC-Verzeichnis eingetragen und verfügbar sind, oder über eine vorherige Anfrage an andere qualifizierte Vergabestellen erfolgen.

Eine verspätete Antragstellung auf Delegation der Beschaffung – nach Genehmigung der Programmierung – ist vorbehaltlich ausdrücklich vorgesehener Ausnahmen unzulässig. Für Ausschreibungsverfahren betreffend Bauleistungen, Dienstleistungen und Lieferungen (Art. 5 Abs. 11 und Art. 7 Abs. 9 des Anhangs I.5) muss das Verfügbarkeitsersuchen jedenfalls vor Einleitung des Vergabeverfahrens gestellt werden.

Der etwaige Wegfall der bereits eingeholten Verfügbarkeit ist einem negativen Ausgang des Aufrufs gleichzustellen und berechtigt zur Beantragung einer Zuweisung von Amts wegen. Die Programmierung kann aus schwerwiegenden, nachträglich eingetretenen Gründen im laufenden Jahr geändert werden, sofern der entsprechende Beschluss angemessen begründet wird.

Die Zuweisung von Amts wegen kann nur für Verträge mit einem Auftragswert oberhalb den Qualifikationsstufen erfolgen und ist für jene Kategorien, für welche die Nutzung zentralisierter Beschaffungsinstrumente verpflichtend ist, nicht zulässig – außer in hinreichend begründeten und dokumentierten Ausnahmefällen.

4.4 Nicht qualifizierte Vergabestelle vs. qualifizierte Vergabestelle – Verantwortung in den verschiedenen Phasen

Verantwortung in der Phase der Programmierung:

Auch OHNE Qualifizierung fällt es **weiterhin immer in den Zuständigkeitsbereich der Vergabestelle**, ihren eigenen EPV zu benennen.



Verantwortung in der Phase der Planung von Dienstleistungen und Lieferungen:

Die NICHT qualifizierte Vergabestelle führt die Planung über ihren eigenen EPV oder mit eigenem Personal durch.

Bei fehlender fachlicher Kompetenz erfolgt die Planung durch den EPV mit technischer Unterstützung (TU) oder mit Unterstützung einer stabilen Organisationsstruktur, die auch von mehreren Vergabestellen gemeinsam genutzt werden kann, vorbehaltlich der Unterzeichnung entsprechender Verfahrensvereinbarungen.

Verantwortung in der Phase der Planung von Architektur- und Ingenieurleistungen:

Die NICHT qualifizierte Vergabestelle (die ihren eigenen EPV ernennt) ist zuständig für:

1 – Die interne Planung (ohne Betragsgrenze)

2 – Die Auslagerung der Vergabe sofern der geschätzte Auftragswert unterhalb des EU-Schwellenwerts liegt (221.000 € im Jahr 2025), unter Verwendung der ISOV-Plattform (Informationssystem für öffentliche Verträge).

Liegt der geschätzte Planungswert über dem EU-Schwellenwert, muss die NICHT qualifizierte Vergabestelle die Vergabe der Planungsleistungen an eine qualifizierte Vergabestelle delegieren, welche den zuständigen EPV benennt (EPV der Vergabephase). *Siehe dazu die nächste Phase – Vergabe.*

Alle Tätigkeiten der Planungsphase (z. B. Projektvalidierung) bleiben jedoch in der Zuständigkeit des EPV der NICHT qualifizierten Vergabestelle – mit Ausnahme der Vergabe der Planungsleistung selbst.



Verantwortung in der Phase der Vergabe:

Die NICHT qualifizierte Vergabestellen (welche den eigenen EPV ernannt hat) fährt unmittelbar fort mit:

1 – Vergaben von Bauleistungen von einem Betrag < 500.000 €.

2 - SF (Dienstleistungen und Lieferungen) unterhalb des EU- Schwellenwerts (221.000 € – Jahr 2025) sowie Vergaben für ordentliche Instandhaltungsarbeiten unter 1 Mio. Euro, mittels autonomer Nutzung der von den qualifizierten zentralen Beschaffungsstellen bereitgestellten telematischen Verhandlungsinstrumente (ISOV-Plattform).

3 – Bestellungen auf der Grundlage von Beschaffungsinstrumenten, die von den qualifizierten zentralen Beschaffungsstellen und den Sammelbeschaffungsstellen bereitgestellt werden, wie Rahmenvereinbarungen, Rahmenabkommen und elektronischer Markt Südtirol (Art. 62 Abs. 1).

Die NICHT qualifizierte Vergabestelle muss die Vergabeverfahren, für welche sie nicht qualifiziert ist, an eine qualifizierte Vergabestelle delegieren, die den eigenen zuständigen EPV ernennt (EPV der Vergabephase).

Alle Tätigkeiten der Planungsphase (z. B. Projektvalidierung) bleiben in der Zuständigkeit des EPV der NICHT qualifizierten Vergabestelle.

Die etwaige technische Unterstützung (TU) wird in der Regel von der NICHT qualifizierten Vergabestelle bereitgestellt.



Verantwortung in der Phase der Ausführung:

Die NICHT qualifizierte Vergabestelle kann (über ihren eigenen EPV) Verträge mit einem Auftragswert unterhalb der Qualifikationsstufe eigenständig ausführen, sofern sie die folgenden Voraussetzungen erfüllt:

1 – Sie ist im AUSA eingetragen;

2 – Sie verfügt über eine technische Fachkraft, die in der Lage ist, die Aufgaben des EPV zu übernehmen, oder über eine andere Fachkraft mit entsprechender technischer Unterstützung.

Die qualifizierte Vergabestelle übernimmt die Ausführungsphase für die NICHT qualifizierte Vergabestelle, sofern diese entweder die 2 Voraussetzungen zur Qualifizierung für die Ausführungsphase nicht erfüllt, oder es sich um Ausschreibungen handelt, deren Auftragswert die Qualifizierung der Vergabestelle erfordert.

Die qualifizierte Vergabestelle ernennt den EPV für die Ausführungsphase.

Die etwaige technische Unterstützung (TU) wird in der Regel von der NICHT qualifizierten Vergabestelle erbracht.

4.5 Dekret der AOV Nr. 65 vom 13.09.2024, Aktualisierung der Nutzungsbedingungen der AOV

- Die neuen Bedingungen gelten für jene Verfahren, deren Veröffentlichung nach der Veröffentlichung des Dekrets erfolgt
- Das Dekret führt eine Unterscheidung zwischen den Tätigkeiten ein, die für qualifizierte Vergabestellen (VS) und jenen, die für nicht qualifizierte Vergabestellen erbracht werden. Für letztere nimmt die AOV unter anderem folgende Aufgaben wahr:
 - Ernennung des EPV für die Phase der Vergabe
 - Rechtliche Unterstützung bei der Erstellung der von der Vergabestelle zu verantwortenden Unterlagen
 - Einholung der Identifikationsnummer (Codice Identificativo Gara - CIG)
 - Durchführung der Ausschreibung
 - Prüfungen und Bewertungen mit Unterstützung des EPV der Vergabestelle sowie ggf. der von dieser bereitgestellten technischen Unterstützung (TU)
 - Vorschlag und Erlass der Zuschlagserteilung
 - Prüfung der Anforderungen

5. ÜBERWACHUNG DER FRISTEN – nur für offene Verfahren und für Auftragsbekanntmachungen ab dem 1. Januar 2025

(Art. 11 Anhang II.4 GvD 36/2023, abgeändert durch GvD Nr. 209/2024)

Mit dem GvD Nr. 209/2024 wurde in Art. 11 des Anhangs II.4 des Gesetzbuchs der öffentlichen Verträge der Absatz 4-bis eingeführt, der festlegt, dass die qualifizierten Vergabestellen **ab dem 1. Januar 2025 halbjährlich ihre Effizienz bei der Entscheidungsfindung** bei der Durchführung der Vergabeverfahren überwachen. Diese Überwachung erfolgt anhand einer Überprüfung der durchschnittlichen Zeitspanne zwischen dem in der Auftragsbekanntmachung angegebenen **Ablaufdatum für die Angebotsabgabe** und dem **Datum des Vertragsabschlusses**. Wenn der ermittelte Durchschnittswert **mehr als 160 Tage** beträgt, übermitteln die Vergabestellen der **ANAC unverzüglich einen Reorganisationsplan**, der Folgendes enthält:

a) Die Maßnahmen, die erforderlich sind, um die wesentlichen Ursachen zu beseitigen, die zur Verzögerung der Vergaben geführt haben – insbesondere im Hinblick auf die Neuorganisation des Personals sowie die Stärkung der fachlichen Aus- und Weiterbildung, auch im Hinblick auf die Nutzung digitaler Instrumente;

b) Die zeitlichen Zielvorgaben zur Verringerung der durchschnittlichen Dauer der Vergabeverfahren.

Nach der Übermittlung prüft ANAC im Rahmen eines kontradiktorischen Verfahrens mit der Vergabestelle die Wirksamkeit der vorgeschlagenen Maßnahmen im Hinblick auf die Verringerung der durchschnittlichen Dauer der Vergabeverfahren sowie die jeweiligen zeitlichen Zielvorgaben und kann gegebenenfalls Anpassungen des Plans zur Neuorganisation vorschlagen. Nach Ablauf der in Absatz 4-bis Buchstabe b) genannten Frist schließt ANAC das Prüfverfahren ab und verleiht einen **Bonus bei der Punktebewertung** gemäß Absatz 2, Buchstabe b-ter), an die Vergabestelle, welche den in Absatz 4-bis festgelegten zeitlichen Durchschnittswert der Verfahrensdauer **auf höchstens 115 Tage** begrenzt hat, entsprechend den Vorgaben in den Tabellen A und B des Anhangs II.4 zum GvD Nr. 36/2023.

Das Unterlassen der obgenannten Mitteilung oder die Nichtumsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen stellen gemäß Artikel 63, Absatz 11 des Gesetzbuchs der öffentlichen Verträge schwere Verstöße dar.

5.1 Anwendungsbereich und Kriterien für die Berechnung der Effizienz bei der Entscheidungsfindung

Das von ANAC veröffentlichte Technische Leitdokument (siehe ab Seite 10) definiert zudem das Kriterium der Effizienz bei der Entscheidungsfindung sowie die Berechnungsmethode zur Ermittlung der Zeitspanne zwischen dem ursprünglichen **Ablaufdatum für die Angebotsabgabe** und dem **Datum des Vertragsabschlusses**.

Dieser Wert wird für jeden in den Erhebungsbereich fallenden CIG berechnet; der Gesamtindikator ergibt sich aus dem **arithmetischen Mittel** dieser Zeitspannen.

Im Falle von **delegierten Ausschreibungsverfahren**, erfolgt die Zuordnung der Effizienz der Entscheidungsfindung an die beauftragte Vergabestelle (VS) nach folgenden Modalitäten:

- **Delegation von Zuschlagserteilung und Vertragsabschluss:** Die Effizienz wird als Differenz zwischen dem Datum des Vertragsabschlusses und dem ursprünglichen Ablaufdatum für die Angebotsabgabe berechnet, ohne weitere Anpassungen;
- **Delegation nur der Zuschlagserteilung:** Die Effizienz wird als **Differenz** zwischen dem Datum der Zuschlagserteilung und dem ursprünglichen Ablaufdatum für die Angebotsabgabe berechnet; diesem Wert werden **33 Tage hinzugerechnet** entsprechend der vorgesehenen Stillhaltefrist (30 Tage Stand Still plus 1 Tag für den Vertragsabschluss sowie einen technischen Puffer von 2 Tagen).

Es wird abschließend darauf hingewiesen, dass für die Berechnung der für die Effizienz bei der Entscheidungsfindung maßgeblichen Zeitspannen eine spezifische Fallkonstellation zu berücksichtigen ist: Die **Staatliche Datenbank für öffentliche Verträge - BDNCP (Banca Dati Nazionale dei Contratti Pubblici)** enthält zahlreiche Verfahren, bei denen das Datum des Vertragsabschlusses fehlt, obwohl sie innerhalb des festgelegten Zeitrahmens liegen. Diese Situation, die teilweise auf die Berücksichtigung kürzlich veröffentlichter Auftragsbekanntmachungen gemäß den ministeriellen Vorgaben zurückzuführen ist, macht die **Einführung eines Anpassungsmechanismus erforderlich**, der in den folgenden Abschnitten näher beschrieben wird.

5.1.1 Der Anpassungsmechanismus für die Effizienz bei der Entscheidungsfindung: **Ausschreibungen in Eigenregie**

In der nachstehenden Tabelle sind alle möglichen Fallkonstellationen zusammengefasst, die sich aus dem Status des CIG sowie aus der Anzahl der Tage zwischen dem Datum der Antragstellung und dem ursprünglichen Ablaufdatum für die Angebotsabgabe bei Ausschreibungen in Eigenregie ergeben.

Übersichtstabelle der Fallkonstellationen für Anpassungen im Zusammenhang mit der Effizienz bei der Entscheidungsfindung – Ausschreibungen in Eigenregie.

Status des CIG für Ausschreibungen in Eigenregie	Tage zwischen dem Datum der Antragstellung zur Qualifizierung und dem ursprünglichen Ablaufdatum für die Angebotsabgabe		
	Weniger als 116	Zwischen 116 und 730	Mehr als 730
CIG mit Vertragsabschluss innerhalb von 730 Tagen nach ursprünglichem Ablaufdatum für die Angebotsabgabe	Effizienz bei der Entscheidungsfindung = Tage zwischen Vertragsabschlusssdatum und ursprünglichem Ablaufdatum der Angebote	Effizienz bei der Entscheidungsfindung = Tage zwischen Vertragsabschlusssdatum und ursprünglichem Ablaufdatum der Angebote	Effizienz bei der Entscheidungsfindung = 730 Tage
CIG mit Vertragsabschluss von mehr als 730 Tagen nach ursprünglichem Ablaufdatum für die Angebotsabgabe	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Effizienz bei der Entscheidungsfindung = 730 Tage

CIG ohne Datum des Vertragsabschlusses	Von der Berechnung ausgeschlossen	Effizienz bei der Entscheidungsfindung = Tage zwischen Antragstellung zur Qualifizierung und ursprünglichem Ablaufdatum der Angebote	Effizienz bei der Entscheidungsfindung = 730 Tage
---	-----------------------------------	--	---

Es wird darauf hingewiesen, dass **der Anpassungsmechanismus iterativ ist**. Daher werden bei einer erneuten Einreichung des Qualifizierungsantrags **zur eventuellen Aktualisierung** die oben dargestellten Bedingungen erneut überprüft, indem die Zeitabstände zwischen den angegebenen Daten neu berechnet werden.

5.1.2 Anpassungsmechanismus für die Effizienz bei der Entscheidungsfindung: **Ausschreibungen im Auftrag Dritter**

Die in Auftrag gegebenen Ausschreibungen bis zum Vertragsabschluss folgen demselben Anpassungsprozess wie Ausschreibungen in Eigenregie. Es gibt jedoch Ausschreibungen, bei denen die delegierten Aufgaben nur bis zur Zuschlagserteilung reichen.

Übersichtstabelle der Fallkonstellationen für Anpassungen im Zusammenhang mit der Effizienz bei der Entscheidungsfindung – Ausschreibungen im Auftrag Dritter:

Status des CIG für Ausschreibungen im Auftrag Dritter	Tage zwischen dem Datum der Antragstellung zur Qualifizierung und dem ursprünglichem Ablaufdatum für die Angebotsabgabe		
	Weniger als 116	Zwischen 116 und 730	Mehr als 730
CIG mit Zuschlagserteilung innerhalb von 730 Tagen nach ursprünglichem Ablaufdatum für die Angebotsabgabe	Effizienz bei der Entscheidungsfindung = Tage zwischen dem Datum der Zuschlagserteilung und des ursprünglichen Ablaufdatums für die Angebotsabgabe + 33 Tage	Effizienz bei der Entscheidungsfindung = Tage zwischen dem Datum der Zuschlagserteilung und des ursprünglichen Ablaufdatums für die Angebotsabgabe + 33 Tage	Effizienz bei der Entscheidungsfindung = 730 Tage
CIG mit Zuschlagserteilung von mehr als 730 Tagen nach ursprünglichem Ablaufdatum für die Angebotsabgabe	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Effizienz bei der Entscheidungsfindung = 730 Tage
CIG ohne Zuschlagserteilung	Von der Berechnung ausgeschlossen	Effizienz bei der Entscheidungsfindung = Tage zwischen Antragstellung zur Qualifizierung und ursprünglichem Ablaufdatum für die Angebotsabgabe + 33 Tage	Effizienz bei der Entscheidungsfindung = 730 Tage

5.1.3 Praktische Beispiele zur Berechnung der Effizienz bei der Entscheidungsfindung (Monitoring)

NB: Aus Gründen der Übersicht konzentriert sich dieser Leitfaden **ausschließlich auf Ausschreibungen in Eigenregie**.

Für weiterführende Informationen zu Ausschreibungen im Auftrag Dritter wird auf das offizielle Dokument „[Guida al file Excel presente sul portale ANAC – pag. 9](#) (Leitfaden zur Excel-Datei im ANAC-Portal – Seite 9) verwiesen.

Bei der Berechnung der **Effizienz bei der Entscheidungsfindung** werden nur die CIG berücksichtigt, für die in der **Spalte V** der ANAC-Excel-Datei „**Si**“ (Ja“) eingetragen ist.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Excel-Datei am Ende des Qualifizierungsverfahrens der Vergabestelle (vor Abschluss des Qualifizierungsverfahrens) über das ANAC-Portal heruntergeladen werden kann.

Für **Ausschreibungen in Eigenregie** werden **vier Fallkonstellationen** unterschieden, wobei im Beispiel das **Datum des Qualifizierungsantrags** auf den **10.09.2025** festgelegt ist:

Fallkonstellation 1 und 3 – Ein Datum des Vertragsabschlusses liegt vor

→ Es wird die **tatsächliche Zeitspanne** zwischen dem **Ablaufdatum für die Angebotsabgabe** und dem **Vertragsabschluss** berechnet.

Fallkonstellation 2 – Das Datum des Vertragsabschlusses fehlt und die Zeitspanne zwischen dem Datum des Qualifizierungsantrags (10.09.2025) und dem Ablaufdatum für die Angebotsabgabe beträgt ≤ 115 Tage

→ Der CIG wird **von der Berechnung ausgeschlossen**.

Fallkonstellation 4 – Das Datum des Vertragsabschlusses fehlt und die Zeitspanne zwischen dem Datum des Qualifizierungsantrags (10.09.2025) und dem Ablaufdatum für die Angebotsabgabe liegt zwischen 115 und 730 Tagen

→ Es wird eine **konventionelle Zeitspanne** angewendet, die der Differenz in Tagen zwischen dem Datum des Qualifizierungsantrags (10.09.2025) und dem Ablaufdatum für die Angebotsabgabe (28.02.2025) entspricht.

Übersichtstabelle der Fallkonstellationen zur Anwendung konventioneller Vertragsabschlusszeiten für die Berechnung der Effizienz bei der Entscheidungsfindung:

Fallkonstellation	Identifikationsnummer (CIG)	Funktion der Vergabestelle	Ablaufdatum für die Angebotsabgabe	Datum des Vertragsabschlusses	Zeitspanne des Vertragsabschlusses	Konventionelle Zeitspanne des Vertragsabschlusses
1	7D4K9F1XQ2PZ	Verantwortlicher	31/07/2025	01/09/2025	32	32
2	M8T3R6J9N1LW	Verantwortlicher	31/07/2025			Von der Berechnung ausgeschlossen
3	Q4Z7V2H8Y5KD	Verantwortlicher	28/02/2025	25/05/2025	87	87
4	P9C2G4B8R7NT	Verantwortlicher	28/02/2025			195

6. AUS- UND WEITERBILDUNG

6.1 Aus- und Weiterbildung für die Qualifizierung im Bereich *Planung und Vergabe*:

Beim Ausfüllen des Moduls zum Anforderungskriterium „Formazione“ (Aus- und Weiterbildung) sind die Schulungskurse zu berücksichtigen, die das Personal der Stablen Organisationsstruktur (SOS) **im Dreijahreszeitraum vor dem Datum der Antragstellung** im Rahmen der Aus- und Weiterbildungsprogramme der jeweiligen Einrichtung absolviert hat – auch wenn diese online durchgeführt wurden –, unabhängig vom jeweiligen Bildungsträger, sofern sie Themen betreffen, die für die Aufgaben der Stablen Organisationsstruktur (SOS) relevant sind, wie beispielsweise:

- Das Gesetzbuch der öffentlichen Verträge;
- Ökonomische Analyse öffentlicher Verträge;
- Elektronische Vergabeverfahren (E-Procurement);
- Projektmanagement.

Ausbildungsnachweise (z. B. Studienabschlüsse, Diplome, Mastertitel, Doktorgrade usw.), die für die Bewertung des Anforderungskriteriums „**Competenze**“ (Kompetenzen) vorgesehen sind, sowie sonstige auf persönlicher Basis erworbene Ausbildungsnachweise dürfen hier nicht berücksichtigt werden.

Die **3 anerkannten Bildungs- und Fortbildungsstufen** sind:

- 1) „**Formazione base**“ (Basiskurs): Als solche gelten – für **bis zum 31.12.2024** abgeschlossenen Aus- und Weiterbildungskurse mit einer Gesamtdauer von mindestens 20 Stunden, die auch in Form von Fernunterricht (FAD) durchgeführt werden können und die den Erhalt einer Teilnahmebestätigung beinhalten. Bei der Berechnung der 20-Stunden-Schwelle pro Mitarbeitende können auch Aus- und Weiterbildungskurse von kürzerer Dauer berücksichtigt werden, sofern sie mindestens vier Stunden umfassen und den Erhalt einer Teilnahmebestätigung beinhalten.

HINWEIS: Ab dem 1. Januar 2025 werden hingegen ausschließlich Kurse mit einer Mindestdauer von 20 Stunden anerkannt, die von **öffentlichen oder privaten Einrichtungen angeboten werden, die über das Akkreditierungssystem der Staatlichen Verwaltungsakademie – SNA** (Scuola Nazionale dell'Amministrazione - SNA) **akkreditiert sind**. Die Kumulation mehrerer separater oder aufgeteilter Kurse – selbst, wenn sie in ihrer Gesamtsumme der angeforderten Mindestkursdauer entsprechen – ist nicht mehr zulässig.

- 2) „**Formazione specialistica**“ (Aufbaukurs): Als solche gelten – für **bis zum 31.12.2024** abgeschlossenen Aus- und Weiterbildungskurse mit einer Gesamtdauer von mindestens 60 Stunden, die mit einem Zertifikat über die bestandene abschließende Leistungsprüfung abgeschlossen werden und auch in Form von Fernunterricht (FAD) durchgeführt werden können, sofern dieser in synchroner, interaktiver Form erfolgt. Beispiele hierfür sind: Masterstudiengänge (1. Ebene), Universitätsaufbaukurse, fortgeschrittene SNA-Kurse – vorausgesetzt, dass jeder Kurs einzeln betrachtet, eine Mindestdauer von 30 Stunden aufweist.

HINWEIS: Ab dem 1. Januar 2025 werden hingegen ausschließlich Kurse mit einer Mindestdauer von 60 Stunden anerkannt, die von öffentlichen oder privaten **Einrichtungen** angeboten werden, **die über das Akkreditierungssystem der Staatlichen Verwaltungsakademie - SNA** (Scuola Nazionale dell'Amministrazione - SNA) **akkreditiert sind**.

Die Kumulation mehrerer separater oder aufgeteilter Kurse – selbst, wenn sie in ihrer Gesamtsumme der angeforderten Mindestkursdauer entsprechen – ist nicht mehr zulässig.

- 3) **„Formazione avanzata“** (Fortgeschrittenenkurs): Als solche gelten – für **bis zum 31.12.2024** abgeschlossenen Kurse mit einer Gesamtdauer von mindestens 120 Stunden, darunter das Diplom „Experte für öffentliche Aufträge“ SNA („Diploma di esperto in Appalti pubblici“ SNA) sowie Masterstudiengänge 2. Ebene oder gleichwertige Abschlüsse mit abschließender Leistungsbewertung.

HINWEIS: Ab dem 1. Januar 2025 werden hingegen **ausschließlich Kurse anerkannt, die von öffentlichen und/oder privaten Einrichtungen angeboten werden, die über das Akkreditierungssystem der Staatlichen Verwaltungsakademie - SNA** (Scuola Nazionale dell'Amministrazione - SNA) akkreditiert sind und eine Mindestkursdauer von 150 Stunden aufweisen.

Derselbe Mitarbeitende, welcher mehrere Kurse absolviert hat, kann auch für mehr als eine der Bildungs- und Fortbildungsstufen (Basis-, Aufbau- oder Fortgeschrittenenkurs) angerechnet werden.

Was die Aus- und Weiterbildung betrifft, hat die SNA einige von der AOV aufgeworfene Fragen beantwortet und dabei folgenden Punkt klargestellt:

Auf die Frage, ob die von der Provinz Bozen in Zusammenarbeit mit der Universität Innsbruck eingerichtete „RUP Academy“ als Fortgeschrittenenkurs („formazione avanzata“) anerkannt wird, erklärte die SNA, dass zuvor erworbene spezialisierte Ausbildungen innerhalb des provinziellen Qualifizierungssystems der Autonomen Provinz Bozen im Rahmen der Übergangsregelung berücksichtigt werden können, sofern sie bis zum 31. Dezember 2024 absolviert und in Übereinstimmung mit den ANAC-Leitlinien durchgeführt wurden. Demnach können die Vergabestellen, im Zuge der Erneuerung der Qualifizierung für 2025, die besuchten Kurse als Fortgeschrittenenkurse („formazione avanzata“) anrechnen.

6.2 Aus- und Weiterbildung für die Qualifizierung im Bereich Ausführung:

Für die Qualifizierung im Bereich „Ausführung“ („esecuzione“) muss die Vergabestelle erklären:

- a) dass mindestens eine Person, die an der Durchführung der Ausführungsphase beteiligt ist, die erforderlichen **Aus- und Weiterbildungsanforderungen** erfüllt,
- oder
- b) dass sie sich verpflichtet, die Anforderung im Bereich der **Aus- und Weiterbildung** dieser Person für die vorgesehene Qualifikationsstufe innerhalb eines Jahres ab Antragstellung zu erfüllen.

Für die Qualifizierung der Vergabestellen im Bereich „Ausführung“ („esecuzione“) sieht ANAC folgende Bildungs- und Fortbildungsmaßnahmen vor:

- 6 Stunden für die Stufen L3 und SF3
- 10 Stunden für die Stufen L2 (zuzüglich eines BIM-Kurses) und SF2
- 14 Stunden für die Stufen L1 (zuzüglich eines BIM-Kurses) und SF1

Bildungs- und Fortbildungsmaßnahmen für die Qualifizierung „**L1 und L2**“ (Bauleistungen) umfassen neben den vorgesehenen Stunden auch spezielle **BIM**-Kurse, während für „**SF**“ (Dienstleistungen und Lieferungen - servizi e forniture) spezielle Kurse für Dienstleistungen und Lieferungen vorgesehen sind. Alle **Kurse** müssen entweder **im Jahr 2024 abgeschlossen worden sein** oder **innerhalb von 12 Monaten** nach der Antragstellung auf Qualifizierung durchgeführt werden. (Tabelle C-bis und C-ter des Anhangs II.4 des GvD Nr. 36/2023 – Anforderungen gemäß Artikel 8, Abs. 2 und 3)

Wenn ab dem 1. Januar 2025 im Bereich „Planung“ und „Vergabe“ die Kumulation von einzelnen 4-stündigen Kursen nicht mehr zulässig ist, gilt dieses Prinzip auch für die Aus- und Weiterbildung im Bereich „Ausführung“.

Gültigkeit der Kurse für die Qualifizierung:

- **Bis zum 31. Dezember 2024:** Es sind alle Kurse zu den nachfolgend aufgeführten Themen gültig, auch wenn sie nicht von der SNA akkreditiert sind.
- **Ab 1. Januar 2025:** Es sind nur noch die Kurse gültig, die von SNA-akkreditierten Einrichtungen angeboten werden.

Mit dem **Dekret der SNA Nr. 156/2025** wurde die Aus- und Weiterbildung in diesem Bereich **spezifisch geregelt**, wobei die Durchführung, die Mindestinhalte und die Kriterien für die Anerkennung der Kurse festgelegt wurden.

Für Kurse, die bis zum 31.12.2024 abgeschlossen wurden, werden jene Kurse anerkannt, die den nachfolgend beschriebenen **Bildungs- und Fortbildungsanforderungen** entsprechen.

Für die Qualifizierung in der Ausführungsphase (Tabelle C bis und C ter, „lavori“ (Bauleistungen) und „servizi e forniture“ (Dienstleistungen und Lieferungen) des Anhangs II.4 des GvD Nr. 36/2023) müssen sich die Kurse mindestens auf die Vertragsausführung beziehen, insbesondere auf folgende Inhalte:

- Vertragsabschluss
- Einleitung der Ausführung
- Verantwortliche für die Vertragsausführung
- Vertragsänderung im Zuge der Ausführung
- Unterauftrag
- Aussetzungen, Verlängerungen und Auflösungen
- Abnahme und Konformitätsprüfung
- Digitalisierung des Vertragszyklus
- Digitale Plattformen
- Virtuelle Akte des Wirtschaftsteilnehmers
- Staatliche Datenbank für öffentliche Verträge (Banca Nazionale dei Contratti Pubblici - BDNCP)

Für die **mittleren (intermedio)** und **fortgeschrittenen (avanzato)** Qualifikationsstufen sind auch Kurse zu folgenden Themen zulässig:

- Rechnungslegung der Bauleistungen
- Korruptionsprävention in der Ausführungsphase
- Alternative Streitbeilegung und Rechtsstreitigkeiten
- Management von Wirtschafts- und Finanzplänen und Risikobewertung
- Nachhaltigkeit und Lebenszyklus des Auftrags
- Simulation und praktische Fallbeispiele

Für die Qualifizierung in der Kategorie „Bauleistungen“ (lavori) (Stufen L2 und L1) ist ein BIM-Kurs oder BIM-Modul zu folgenden Inhalten erforderlich:

- Rechtsnormen und BIM-Standard
- Lebenszyklus eines BIM-Projekts
- Grundlagen der Modellierung

Es können auch Kurse berücksichtigt werden, die sich auf die **Vergabephase** beziehen, sofern sie spezifische Module zur Ausführungsphase enthalten, deren Dauer der in den Tabellen festgelegten **Mindestdauer** entspricht.

Mit dem Erlass des **SNA-Dekrets Nr. 156/2025**, wie im folgenden Abschnitt erläutert, wurden **neue Bestimmungen** eingeführt, die die Aus- und Weiterbildungskurse für die Qualifizierung im Bereich „Ausführung“ neu definieren und eine Akkreditierungspflicht für die Bildungseinrichtungen vorsehen.

6.2.1 Klarstellungen zu den **Aus- und Weiterbildungskursen** für die Qualifizierung im Bereich **Ausführung** – (Neuerungen eingeführt durch das Dekret der Präsidentin der SNA Nr. 156/2025)

Zuvor fehlte eine klare und einheitliche Regelung für die Aus- und Weiterbildung zur Qualifizierung im Bereich „Ausführung“. Für diesen Bereich wurden nun spezifische Vorschriften sowie Akkreditierungskriterien für anerkannte Bildungseinrichtungen eingeführt.

Das Dekret der Präsidentin der SNA Nr. 156/2025 vom 25. September führt spezifische Bestimmungen zur Aus- und Weiterbildung für die Qualifizierung der Vergabestellen in der Vertragsausführung ein.

Die Maßnahme legt die Stufen der Bildungs- und Fortbildungsmaßnahmen für die Qualifikationsstufen (L3, L2, L1), die offiziellen Bezeichnungen der Kurse, die Mindestdauer der Bildungs- und Fortbildungsmaßnahmen sowie die **zweijährige Gültigkeit** der Abschlusszertifikate fest und vereinheitlicht damit die Aus- und Weiterbildungsanforderungen auf nationaler Ebene.

Es ist zu beachten, dass die Kurse im Bereich „Ausführung“ mit dem **Buchstaben „L“** gekennzeichnet sind – unabhängig davon, ob sie sich auf **Bauleistungen** oder auf **Dienstleistungen und Lieferungen** beziehen.

Dementsprechend werden alle Kurse im Bereich „Ausführung“ als **L1, L2** oder **L3** klassifiziert, während die Unterscheidung zwischen Bauleistungen, Dienstleistungen und Lieferungen ausschließlich in der **Beschreibung der Kategorie** ausgewiesen ist, nicht in der Kursnummer.

Übersichtstabelle der Bildungs- und Fortbildungsmaßnahmen, die für die Qualifizierung im Bereich „Ausführung“ maßgeblich sind. (Dekret der Präsidentin der SNA Nr. 156/2025)

Stufe	Kategorie	Kursbezeichnung (siehe ital. Version)	Mindestdauer
L3 (Base)	Bauleistungen Dienstleistungen und Lieferungen	Basiskurs L3 für die Qualifizierung der Vergabestellen für die Ausführung von Verträgen im Bereich Bauleistungen, Dienstleistungen und Lieferungen	6 Stunden

L2 (intermedio)	Bauleistungen	Aufbaukurs L2 für die Qualifizierung der Vergabestellen für die Ausführung von Verträgen im Bereich Bauleistungen	10 Stunden
L1 (avanzato)	Bauleistungen	Fortgeschrittenenkurs L1 für die Qualifizierung der Vergabestellen für die Ausführung von Verträgen im Bereich Bauleistungen	14 Stunden
L2 (intermedio)	Dienstleistungen und Lieferungen	Aufbaukurs L2 für die Qualifizierung der Vergabestellen für die Ausführung von Verträgen im Bereich Dienstleistungen und Lieferungen	10 Stunden
L1 (avanzato)	Dienstleistungen und Lieferungen	Fortgeschrittenenkurs L1 für die Qualifizierung der Vergabestellen für die Ausführung von Verträgen im Bereich Dienstleistungen und Lieferungen	14 Stunden
L2 (intermedio)	Building Information Modeling (BIM)	Aufbaukurs L2 mit Lerninhalt Building Information Modeling (BIM) für die Qualifizierung der Vergabestellen für die Ausführung von Verträgen im Bereich Bauleistungen	10 Stunden
L1 (avanzato)	Building Information Modeling (BIM)	Fortgeschrittenenkurs L1 mit Lerninhalt Building Information Modeling (BIM) für die Qualifizierung der Vergabestellen für die Ausführung von Verträgen im Bereich Bauleistungen	14 Stunden

6.2.2 Zeitliche Gültigkeit der Aus- und Weiterbildung für die **Ausführung** (zweijährig)

(Art. 15 – Dekret Nr. 156/2025 der Präsidentin der SNA)

HINWEIS: Die Abschlusszertifikate (Open Badges), die nach Beendigung der Bildungs- und Fortbildungsmaßnahmen ausgestellt werden, **besitzen** zwecks Qualifizierung der Vergabestellen im Bereich „Ausführung“ **eine zweijährige Gültigkeit**.

6.3 Aus- und Weiterbildungsangebote

Die SNA-RICHTLINIEN (genehmigt mit Dekret des Präsidenten der SNA Nr. 22/2024 und konsolidiert mit den Änderungen gemäß Dekret des Präsidenten der SNA Nr. 3/2025) bestimmen die Anforderungen und Modalitäten für die Akkreditierung öffentlicher oder privater Einrichtungen, die Bildungs- und Fortbildungsmaßnahmen anbieten.

https://sna.gov.it/wp-content/uploads/2025/01/Linee-guida_testo-consolidato.pdf

6.3.1 Aus- und Weiterbildungsangebote auf nationaler Ebene

Auf nationaler Ebene wird auf die von FNA (Formazione Nazionale Appalti) sowie auf die [PNRR Academy / Piano Nazionale di Formazione per la professionalizzazione del RUP](#) angebotenen Kurse Bezug genommen. Letzterer wird vom Ministerium für Infrastruktur und Verkehr (Ministero delle Infrastrutture e dei Trasporti - MIT), IFEL, ITACA und der SNA in Zusammenarbeit mit ANAC, CONSIP sowie dem Netzwerk der regionalen Beobachtungsstellen für öffentliche Verträge durchgeführt. Hier werden kostenfreie Kurse für die Aus- und Weiterbildungsstufen: Basiskurs (**formazione base**), Aufbaukurs (**formazione specialistica**) und Fortgeschrittenenkurs (**formazione avanzata**) angeboten.

Die Teilnahme kann – je nach Kurs – entweder in Präsenz oder auf telematischem Weg erfolgen, wie jeweils im Programm des betreffenden Kurses vorgesehen. In der Regel werden die Aufzeichnungen der Veranstaltungen innerhalb weniger Tage nach der Live-Übertragung auf der E-Learning-Plattform bereitgestellt.

Zusätzlich zu den Mitteilungen, die direkt über das ITACA-Portal an registrierte Nutzerinnen und Nutzer versandt werden, wird die Agentur für öffentliche Verträge (AOV) die jeweiligen Kursangebote bekannt geben, sobald diese verfügbar sind.

HINWEIS: Die betreffenden Aus- und Weiterbildungskurse werden **ausschließlich in italienischer Sprache** angeboten, **berücksichtigen nicht die Landesvorschriften** und sind **nicht verpflichtend**. Sie werden jedoch im Rahmen des von der ANAC anerkannten Verfahrens **für die Qualifizierung** der jeweiligen Vergabestelle **als gültig anerkannt**.

6.3.2 Aus- und Weiterbildungsangebote auf Landesebene

Auf Landesebene ist auf das Amt für Personalentwicklung der Autonomen Provinz Bozen Bezug zu nehmen, das von der Staatlichen Verwaltungsakademie (Scuola nazionale dell'amministrazione - SNA) akkreditiert wurde und daher Kurse anbieten kann, die für die Qualifizierung der Vergabestellen anerkannt werden. Diese Kurse berücksichtigen selbstverständlich die spezifischen Gegebenheiten Südtirols und werden in beiden Landessprachen angeboten.

Im Bereich der öffentlichen Aufträge richtet das Amt sein Angebot nicht nur an das Personal im Landesdienst, sondern auch an Mitarbeitende der Gemeinden und des Südtiroler Sanitätsbetriebes (SABES). Die Kurse werden in Zusammenarbeit mit Universitätsdozentinnen und -dozenten sowie Fachleuten auf dem Gebiet organisiert, darunter auch Mitarbeitende der AOV.

Sowohl spezialisierte Bildungseinrichtungen als auch öffentliche oder private Einrichtungen wie beispielsweise die EURAC bieten Aus- und Weiterbildungskurse zum Thema Vergabewesen an. In ihren Kursprogrammen geben sie an, ob sie als Einrichtungen bei der SNA akkreditiert sind und ob die angebotenen Kurse für die Qualifizierung der Vergabestellen anerkannt sind.

6.3.3 Allgemeines zur Aus- und Weiterbildung des Personals

Der Bedarf an Professionalisierung des mit Aufträgen befassten Personals (EPV, DEC, Mitarbeiter) geht über das Thema der „Qualifizierung der Vergabestelle“ hinaus. Daher ist auch die Teilnahme an „nicht anerkannten“ Kursen wesentlich, sofern diese Themen behandeln, die für eine korrekte Durchführung von Vergaben oder die ordnungsgemäße Umsetzung der vergebenen Aufträge relevant sind. Die

Einrichtungen werden daher eingeladen, Angebote, die nicht unmittelbar der Qualifizierung dienen, nicht grundsätzlich auszuschließen, sondern deren fachliche Relevanz für die eigene Tätigkeit zu prüfen.

Es gehört nicht zu den Aufgaben der AOV, einen Fortbildungskalender für das Kursangebot zu führen. Jede Vergabestelle muss daher eigenständig auf den Webseiten der einzelnen Bildungseinrichtungen nach für sie relevanten Kursen suchen. Die AOV veröffentlicht ausschließlich Informationen zu den im Nationalen Ausbildungsplan für EPVs vorgesehenen Kursen („Piano Nazionale di Formazione per la professionalizzazione del RUP“, ITACA usw., siehe oben) sowie zu Kursen, die das eigene ISOV-Portal betreffen oder in andere eigene Zuständigkeitsbereiche fallen.

7. PRAKTISCHE ANLEITUNG – VERFAHREN ZUR QUALIFIZIERUNG DER VERGABESTELLE – PLANUNG UND VERGABE (PROGETTAZIONE e AFFIDAMENTO)

Das Tutorial „Praktischer Leitfaden zur Qualifizierung der Vergabestellen“ von 2023 - [GUIDA PRATICA QUALIFICAZIONE STAZIONI APPALTANTI](#) bleibt lediglich als allgemeine Orientierungshilfe für das Verfahren gültig. Man beachte daher die Änderungen und neuen Aspekte, die in diesem Leitfaden beschrieben werden.

Im Folgenden werden die einzelnen Schritte zur Durchführung des Online-Verfahrens zur Qualifizierung der Vergabestellen in vereinfachter Form dargestellt.

Für die Durchführung des Verfahrens zur Qualifizierung auf dem [ANAC-Portal](#) ist Folgendes zu beachten:

1. **Das von ANAC erstellte Handbuch** zur Antragstellung ist unter folgenden Link verfügbar: [“Qualificazione delle stazioni appaltanti”](#). Um die jeweils aktuelle Version des Handbuchs herunterzuladen, scrollen Sie bis zum Ende der Seite, zum Abschnitt „Allegati e documentazione“.

Unter demselben Link sind auch die von der ANAC erstellten, regelmäßig aktualisierten FAQ abrufbar. ([FAQ di ANAC](#)).

2. Für die Durchführung des Verfahrens ist ein RASA-Profil ([Responsabile dell’Anagrafe per la Stazione Appaltante](#)) erforderlich.

Nur der Inhaber dieses Profils **ist berechtigt, die Qualifizierung auf dem Portal durchzuführen**. Der Zugriff erfolgt über **SPID, CIE oder CNS**.

Standardmäßig ist im System der Qualifizierungsbereich **„Progettazione e affidamento“** ein gestellt (1).

Das Verfahren beginnt mit einigen „Ja- /Nein“-Fragen. Weitere Informationen hierzu finden Sie im ANAC-Handbuch (ab Seite 23).

Es gibt zwei getrennte Verfahren: Eines für die Qualifizierungskategorie **„Lavori“** (Bauleistungen) und eines für die Qualifizierungskategorie **„Servizi e forniture“** (Dienstleistungen und Lieferungen) (2).

Auch wenn Aufbau und Ablauf nahezu identisch sind, handelt es sich um eigenständige Verfahren, die jeweils separat bearbeitet und abgeschlossen werden müssen.

LE MIE ISTANZE

Elenco istanze

Data di inizio inizio: gg/mm/aaaa

Data di scadenza inizio: gg/mm/aaaa

Ambito di qualificazione di interesse: Progettazione e affidamento

Settore di qualificazione: Lavori

Settore di qualificazione: Servizi e forniture

3. Der RASA muss die nachfolgenden, grau hervorgehobenen Fragen beantworten. Für eine erfolgreiche Qualifizierung ist es zwingend erforderlich, die ersten drei Fragen mit „Ja“ zu beantworten.

3.1 **SUBJEKTIVER ANWENDUNGSBEREICH**

Angaben, ob die Vergabestelle der Qualifizierungspflicht unterliegt.

- 3.2 **VORHANDENSEIN einer Stablen Organisationsstruktur (SOS) – Angaben, ob in der Vergabestelle mindestens eine Organisationseinheit oder Struktur vorhanden ist, die dauerhaft den jeweiligen Qualifizierungsbereichen und -kategorien zugeordnet ist – [Stabile Organisationsstruktur – SOS \(„Struttura Organizzativa Stabile“\).](#)**

Bei Nichtvorhandensein einer SOS kann die Vergabestelle weder die Qualifizierung erhalten noch das Qualifizierungsverfahren fortsetzen.

- 3.3 **VORHANDENSEIN einer digitalen und zertifizierten Beschaffungsplattform.**

Die dauerhafte Verfügbarkeit zertifizierter digitaler Beschaffungsplattformen ist eine verbindliche Voraussetzung für die Qualifizierung.

Es wird daran erinnert, dass die ISOV-Plattform bereits zertifiziert ist; ihre Nutzung erlaubt daher im Qualifizierungsverfahren eine positive Beantwortung („Ja“) der entsprechenden Anforderung.

Es folgen weitere Fragen zu den Qualifizierungsanforderungen, die zu beantworten sind, um das Verfahren ordnungsgemäß abzuschließen.

- 3.4 **Zentrale Beschaffungsstelle**

Es wird darauf hingewiesen, dass die Tätigkeit der zentralen Beschaffung in der Provinz Bozen von der Agentur für öffentliche Verträge (AOV), vom Gemeindeverband sowie von den Bezirksgemeinschaften wahrgenommen wird.

- 3.5 **Bereitschaft zur Durchführung von Vergaben für nicht qualifizierte Vergabestellen.**

NB: Die Auswahl des Feldes „Ja“ bedeutet, dass die betreffende Vergabestelle von ANAC von Amts wegen mit der Durchführung von Vergaben für nicht qualifizierte Vergabestellen beauftragt werden kann.

In der Provinz Bozen haben nur sehr wenige Vergabestellen ihre Bereitschaft erklärt, Vergaben für nicht qualifizierte Vergabestellen durchzuführen.

3.6 Die Vergabestelle/die zentrale Beschaffungsstelle erklärt, Vergaben mit einem Auftragswert von über 40.000 Euro gemeinsam mit anderen Vergabestellen durchgeführt und abgewickelt zu haben.

3.7 Die Vergabestelle/die zentrale Beschaffungsstelle erklärt, einen Antrag auf **Qualifizierung mit Vorbehalt** stellen zu wollen.

Die Option „Ja“ kann ausschließlich in jenen Fällen ausgewählt werden, in denen das Verfahren zur Qualifizierung mit Vorbehalt bereits eingeleitet wurde und **ANAC** die entsprechende Protokollnummer vergeben hat.

Siehe dazu [Punkt 1.2.2 des Vademekums](#).

3.8 Die Vergabestelle ist ein Gemeindeverband.

3.9 Konzessionsverträge und öffentlich-private Partnerschaften (ÖPP).

Hier ist anzugeben, ob eine Expertin oder ein Experte mit mindestens dreijähriger Erfahrung in der Erstellung von Wirtschafts- und Finanzplänen vorhanden ist.

Für weiterführende Informationen siehe die Punkte [1.2.3 und 1.2.4 des Leitfadens](#).

4. Durch Klicken auf die Schaltfläche „Avanti“ (Weiter) gelangt man zunächst zum Modul **COMPETENZE** (Kompetenzen) und anschließend zum Modul **FORMAZIONE** (Aus- und Weiterbildung)

4.1 In diesem Schritt müssen die Daten zum Personal eingegeben werden. Sämtliche Felder sind vollständig auszufüllen: Falls keine Werte vorliegen oder der Wert null beträgt, ist die Zahl „0“ einzutragen. Eine unvollständige Eingabe verhindert den weiteren Fortgang des Verfahrens.

In dem Modul **COMPETENZE** ist ausschließlich in der ersten Frage zur GESAMTZAHL der Mitarbeitenden der Vergabestelle (“Numero complessivo dei dipendenti della Stazione Appaltante”) **die Gesamtzahl aller Mitarbeitenden der Vergabestelle angegeben werden.**

Anschließend müssen sich die Angaben ausschließlich auf das Personal der **stabilen Organisationsstruktur** (SOS) beziehen (siehe [Punkt 7.2.2 FAQ - E1](#)).

Die Summe der in den nachfolgenden Feldern eingetragenen **Werte, muss exakt der** in der Frage zur SOS angegebenen **Gesamtzahl der Mitarbeitenden entsprechen.**

In Hinblick auf das Modul **COMPETENZE** sei – da es sich um **eine häufig gestellte Frage** handelt – auf den **Unterschied zwischen** einem **Dreijährigen Studiengang (Laurea di I° livello)** und einem **Aufbaustudiengang/Spezialisierung (Laurea specialistica/magistrale)** hingewiesen:

- **Dreijähriger Studiengang (Laurea di I° livello):** Mit einer vorgesehenen Studiendauer von 3 Jahren stellt dieser den ersten akademischen Grad dar, entsprechend dem früheren Universitätsabschluss (vecchio diploma universitario).

- **Aufbaustudiengang/Spezialisierung (Laurea specialistica/magistrale di II° livello):** Mit einer vorgesehenen Studiendauer von 2 Jahren nach dem Dreijährigen Universitätsstudiengang oder 5–6 Jahre im Falle eines einheitlichen Studienzyklus (z. B. Rechtswissenschaften, Medizin) handelt es sich um den Studiumabschluss, auf den Bezug genommen wird, wenn in den Anforderungen von einer „**Laurea specialistica**“ die Rede ist. Er entspricht dem **(vier- oder fünfjährigen) Universitätsabschluss der alten Studienordnung (laurea vecchio ordinamento)**.

Für weiterführende institutionelle Informationen wird auf die Website des Ministero dell'Università e della Ricerca (MUR) verwiesen: www.mur.gov.it

Für weitere Informationen wird zusätzlich empfohlen, das ANAC-Handbuch zu konsultieren.

- 4.2. Für weiterführende Informationen in Hinblick auf das Modul **FORMAZIONE** wird auf **Punkt 6.1 Aus- und Weiterbildung für die Qualifizierung im Bereich Planung und Vergabe** verwiesen.

HINWEIS: Im Modul **FORMAZIONE** des ANAC-Portals ist auch das neue Formular bezüglich der Selbsterklärung zur Aus- und Weiterbildung „**autodichiarazione formazione**“ (06/2025) abrufbar, das im Rahmen des Qualifizierungsantrags auszufüllen ist.

Der RASA muss die Anzahl und die Namen des Personals der SOS angeben.

Sind Project Manager, PPP-Experten oder Mitarbeitende mit mehr als fünf Jahren Erfahrung vorhanden, muss deren jeweiliger Lebenslauf (CV) im System erstellt und gespeichert werden.

Der Lebenslauf muss weder hochgeladen noch angehängt, sondern lediglich erstellt und für die Überprüfung der Anforderungen aufbewahrt werden.

Im Formular „**autodichiarazione formazione**“ auf die Schaltfläche **STAMPA** (drucken) klicken, um die Datei als PDF mit einer Größe von unter 1 MB zu speichern. Nur auf diese Weise kann das ausgefüllte Dokument erneut hochgeladen werden.

Für weiterführende Informationen wird auf die [Mitteilung der AOV Nr. 4 vom 20.05.2025 - Qualifizierung der Vergabestellen - Aktualisierungen und neue Dokumentationspflichten](#) verwiesen (HINWEIS: Inzwischen steht eine aktualisierte Version des Formulars „V2“ zum Download bereit).

In der Version Nr. 1 (nicht mehr in Gebrauch) des Formulars „**autodichiarazione formazione**“ war angegeben, dass „die Ausbildungsnachweise in einem elektronischen Archiv aufbewahrt werden müssen. Es ist verpflichtend, ein digital signiertes Archiv anzulegen, in dem die Unterlagen nach Mitarbeitenden gegliedert sind“ (siehe oben [Mitteilung der AOV Nr. 4 vom 20.05.2025](#)).

In der aktuellen Version Nr. 2 des Formulars „**autodichiarazione formazione**“ wird hingegen lediglich **empfohlen**, „sämtliche Nachweisdokumente zu den gemachten Angaben in einem elektronischen Archiv bereitzuhalten, das nach Mitarbeitenden geordnet ist und auf Anfrage der Behörde umgehend zur Verfügung steht“.

NB: Um sich qualifizieren zu können, wird den Vergabestellen empfohlen, dem Personal der stabilen Organisationsstruktur (SOS) zumindest eine Grundausbildung zu gewährleisten, da das Vorhandensein von Personal ohne entsprechende Ausbildung zu einer erheblichen Verringerung der Punktezah für die Qualifizierung führt.

5. **Die übrigen Daten werden automatisch aus der Staatlichen Datenbank für öffentliche Verträge (BDNCP) abgerufen.**

Die letzten Schritte des Verfahrens betreffen den Abruf aller Daten im Detail **“recupero dettagli dati”** und die Berechnung der Punktezah **“calcolo punteggio”**.

5.1 Auf die drei Punkte unterhalb der Schaltfläche **„Azioni”** klicken.

5.2 **„recupera dettaglio dati”** auswählen und die Seite neu laden.

5.3 Erneut auf die drei Punkte unterhalb der Schaltfläche **„Azioni”** klicken und **“dettaglio dati”** auswählen.

Anschließend kann die **Excel-Tabelle** heruntergeladen werden:

- *Download L* für Bauleistungen
- *Download SF* für Dienstleistungen und Lieferungen

Es ist zu überprüfen, ob auch die Vergabeverfahren des Fünfjahreszeitraums vor dem Qualifizierungsdatum enthalten sind, einschließlich jener mit einem Auftragswert unterhalb der Qualifikationsstufen (Bauleistungen **150.000 € – 500.000 € und Dienstleistungen/Lieferungen > 150.000 €**), da auch diese zur Punktebewertung beitragen.

Wenn ein Verfahren aus dem vorhergehenden Fünfjahreszeitraums nicht aufscheint, führen Sie eine Überprüfung auf der [BDNCP](#) durch, indem Sie den CIG eingeben, und eröffnen Sie – falls auch auf dieser das Verfahren nicht aufscheint – ein Ticket bei ANAC.

Die Suche und Überprüfung bezüglich des Vorhandenseins oder nicht Vorhandenseins von Vergaben kann auch über die ISOV-Plattform erfolgen.

Die auf dem ISOV-Portal registrierten Vergaben ([siehe Punkt 7.3 für nähere operative Hinweise](#)) müssen auch in der BDNCP eingetragen sein, da die Staatliche Datenbank für öffentliche Verträge den offiziellen Referenzpunkt für die Qualifizierung darstellt.

Die vom Portal heruntergeladenen Excel-Tabellen sind nützliche Instrumente zur Kontrolle der aus der BDNCP extrahierten Daten.

In diesen Dateien können sämtliche Verfahrensdaten detailliert überprüft und etwaige Unstimmigkeiten oder Abweichungen festgestellt werden.

Die Formblätter (**schede dell’osservatorio**), welche Verfahren betreffen, die in die eigene Zuständigkeit fallen, müssen korrekt ausgefüllt und übermittelt werden, damit sie vom ANAC-Anwendungssystem berücksichtigt werden können und der Vergabestelle entsprechend Punkte zugewiesen werden ([siehe Videoanleitung](#)).

Das Video stammt aus dem Jahr 2023 und bietet daher lediglich einen allgemeinen Überblick zur Orientierung. Die **neue Excel-Tabelle** ist wesentlich komplexer und enthält eine größere Menge an Daten. Für die Formblätter ist die **Spalte "O"** maßgeblich. Das Vorhandensein des Vermerks „**No**“ in einer Zelle weist auf Unstimmigkeiten in den Formblättern hin, die korrigiert werden müssen, da das betreffende Vergabeverfahren andernfalls bei der Punktebewertung nicht berücksichtigt wird.

ANAC hat am 01.08.2025 auf ihrem Portal einen [Leitfaden zur Excel-Datei](#) veröffentlicht.

- 5.4 Erneut auf die drei Punkte unterhalb der Schaltfläche „**Azioni**“ klicken und „**calcola punteggio**“ auswählen.
- 5.5 Um die erreichte Qualifikationsstufe anzuzeigen, erneut auf die drei Punkte unterhalb der Schaltfläche „**Azioni**“ klicken und „**visualizza dettaglio punteggio**“ auswählen.
- 5.6 Ab diesem Zeitpunkt können das Verfahren und die eingegebenen Daten nicht mehr geändert werden. Sind bei der Dateneingabe Fehler unterlaufen, muss das gesamte Verfahren gelöscht und vollständig neu durchgeführt werden, wobei alle Daten erneut einzugeben sind.
- 5.7 Zuletzt ist, sofern die Simulation auf dem ANAC-Portal eine Qualifikationsstufe ergibt, die der als erforderlich angesehenen Stufe entspricht oder diese übersteigt, unten rechts auf die Schaltfläche **INVIA** (senden) zu klicken, um das Verfahren abzuschließen. Es wird darauf hingewiesen, dass **das Verfahren** – im Gegensatz zum ersten zweijährigen Qualifizierungszeitraum – **beliebig oft wiederholt werden kann**.

6. Wichtige Hinweise

Wie bereits erwähnt, nach der öffentlichen Konsultation Nr. 4/2025 ist **es nun möglich, innerhalb des Zweijahreszeitraums mehrere Anträge einzureichen**. Jeder neue Antrag führt zu einer **Neuberechnung des maßgeblichen Zeitraums** für die Anforderungen, ausgehend vom Datum der Antragstellung.

Sobald ein neuer Antrag eingereicht wurde, ersetzt dieser jedoch unwiderruflich den vorherigen Antrag; der frühere Stand oder die bisher erreichte Punktebewertung kann nicht wiederhergestellt werden. Jeder neu eingereichte Antrag begründet einen **eigenständigen zweijährigen Gültigkeitszeitraum**, der mit dem Datum der Antragstellung beginnt.

Angesichts der möglichen Sanktionen wird empfohlen, bei der Angabe der Daten (z. B. Anzahl der eingesetzten Mitarbeitenden, Aus- und Weiterbildungsstufe usw.) besondere Sorgfalt walten zu lassen.

7.1. PRAKTISCHE ANLEITUNG – VERFAHREN ZUR QUALIFIZIERUNG DER VERGABESTELLE

Um das Verfahren zur Qualifizierung zu starten, ist auf der Startseite des ANAC-Portals „**Qualificazione Stazioni Appaltanti**“ im gewünschten Qualifizierungsbereich „**Ambito di qualificazione di interesse**“ der Pfeil neben der Voreinstellung „**Progettazione e affidamento**“ (Planung und Vergabe) auszuwählen.

Im daraufhin angezeigten **Dropdown-Menü** ist die Option „**Esecuzione**“ (Ausführung) auszuwählen, um anschließend mit dem **Ausfüllen des Moduls für die Qualifizierung** fortzufahren.



The screenshot shows the 'Elenco istanze' section of the ANAC portal. It features three input fields: 'Data di invio inizio' (gg/mm/aaaa), 'Data di scadenza inizio' (gg/mm/aaaa), and 'Ambito di qualificazione di interesse'. The 'Ambito di qualificazione di interesse' dropdown menu is open, showing 'Progettazione e affidamento' as the selected option, which is circled in red. Below these fields, there are two more dropdown menus: 'Settore di qualificazione: Lavori' and 'Settore di qualificazione: Servizi e forniture'.

Die **Qualifizierung im Bereich Ausführung** kann **von allen Vergabestellen** erreicht werden, unabhängig von der **bisherigen Erfahrung** oder dem zum Zeitpunkt der Qualifizierung vorhandenen **Fort- und Weiterbildungsstand**.

Alle Vergabestellen können sich für **jede Stufe (L1, L2 oder L3)** qualifizieren, **müssen jedoch erklären**, dass sie die folgenden Anforderungen **erfüllen** oder **sich verpflichten, diese zu erfüllen**:

a) **Zahlungspünktlichkeit**: Einhaltung der vorgesehenen Fristen für Zahlungen an Unternehmen und Lieferanten.

b) **Mitteilungen an ANAC**: Ordnungsgemäße Erfüllung der Mitteilungspflichten in Bezug auf die Daten zu öffentlichen Verträgen, die in den von ANAC geführten Datenbanken erfasst sind, oder Verpflichtung, die **SIMOG-Formblätter** für die Identifikationsnummern 2021 – 2023 (Codice identificativo di gara – CIG 2021 - 2023) mit einem Auftragswert von über 500.000 € innerhalb der für die jeweilige Qualifikationsstufe vorgesehenen Fristen zu übermitteln.

c) **Aus- und Weiterbildung des Personals**: Besitz eines Nachweises oder Verpflichtung, innerhalb eines Jahres eine **Aus- oder Weiterbildung** für mindestens eine an der Ausführungsphase beteiligten Person im Zusammenhang mit Verträgen oberhalb des Schwellenwertes für die Qualifizierung zu absolvieren.

Für **weiterführende Informationen**:

- Zur **Qualifizierung im Bereich Ausführung (esecuzione)** siehe [Kapitel 2](#).
- Zur **Aus- und Weiterbildung im Bereich Ausführung (esecuzione)** siehe [Kapitel 6.2](#).

7.2. Hinweise der ANAC

Nachfolgend werden einige Hinweise aus den [FAQ der ANAC](#) (aus dem Italienischen übersetzt) wiedergegeben, die sich auf die häufigsten Fragen bei der Antragstellung beziehen. Es sei darauf hingewiesen, dass im Laufe der Zeit neue FAQ hinzugefügt oder bestehende entfernt werden; **daher kann sich die jeweilige Referenznummer ändern.**

PARTE TECNICA

(TECHNISCHES MODUL)

7.2.1. C3. Welche neuen „Bonus“-Kriterien wurden eingeführt?

Es wurden „Bonus“-Kriterien im Umfang von insgesamt 10 Punkten eingeführt, die sich auf Art. 11 Abs. 2 des Anhangs II.4 laut Abänderungen des Korrektivdekrets beziehen und Folgendes umfassen: Bereitschaft, in die Liste gemäß Ex Art. 62 Abs. 10 des Gesetzbuchs der öffentlichen Verträge aufgenommen zu werden, und Durchführung von Vergaben im Namen nicht qualifizierter Vergabestellen (maximal 1 Punkt); Zusammenschluss von Vergabestellen zur gemeinsamen Durchführung von Vergaben (maximal 1 Punkt); Spezialisierung in bestimmten Bereichen (maximal 1 Punkt); Effizienz bei der Entscheidungsfindung (maximal 7 Punkte).

COMPETENZE

(MODUL der KOMPETENZEN)

7.2.2. E1. Was versteht man unter „Struttura Organizzativa Stabile“ (stabile Organisationsstruktur - SOS)?

Unter „Struttura Organizzativa Stabile“ (SOS) versteht man eine Organisationseinheit – beispielsweise ein Vergabeamt, ein Beschaffungssamt, ein technisches Amt oder Ähnliches –, das fest in die Organisationsstruktur der Körperschaft eingebunden ist und Aufgaben in den Bereichen der Qualifizierung (verwaltungstechnische Planung und Vergabeverfahren/Ausführung von Verträgen) und den Kategorien der Qualifizierung (Bauleistungen/Dienstleistungen und Lieferungen) innehat. Innerhalb derselben Vergabestelle können eine oder mehrere Strukturen dauerhaft diesen Aufgaben gewidmet sein. (für nähere Informationen [siehe Punkt 8.1](#))

7.2.3. E3. Auf welches Datum müssen sich die Angaben zur Anzahl der Mitarbeitenden der Vergabestelle und der „Struttura Organizzativa Stabile“ beziehen?

Die Angaben zur Anzahl der Mitarbeitenden der Vergabestelle und der stabilen Organisationsstruktur („Struttura Organizzativa Stabile - SOS“) müssen sich auf das Datum der Antragstellung beziehen.

7.2.4. E12. Muss die Person mit dreijähriger Erfahrung bei Konzessionen und öffentlich-privaten Partnerschaften - ÖPP ein Mitarbeitender/eine Mitarbeitende der Vergabestelle sein?

Nein, für die Vergabe und Ausführung von Konzessionsverträgen und öffentlich-privaten Partnerschaften (ÖPP) kann die Person mit einer dreijährigen Erfahrung in der Verwaltung von Wirtschafts- und Finanzplänen sowie Risikobewertung, entweder ein Mitarbeitender der Vergabestelle sein oder ein externer Mitarbeitender, welcher der Vergabestelle für die Dauer der Qualifizierung zur Verfügung steht. (siehe [Punkte 1.2.3 und 1.2.4](#))

GARE SVOLTE

(DURCHGEFÜHRTE AUSSCHREIBUNGEN)

7.2.5. F2. Wie erfolgt die Überprüfung und Anpassung der Daten zum Nachweis der Anforderung „durchgeführte Ausschreibungen“ („gare svolte“)?

Die Punktevergabe für die Anforderung „durchgeführte Ausschreibungen“ („gare svolte“) erfolgt auf Grundlage der in der Staatlichen Datenbank für öffentliche Verträge - BDNCP gespeicherten Daten. Die Vergabestellen können über das Benutzerprofil ihres RASA die in der BDNCP vorhandenen Daten überprüfen, indem sie während der Antragstellung die entsprechende Excel-Datei über die Funktion „Recupero Gare“ („Ausschreibungen abrufen“) herunterladen und einsehen.

ASSOLVIMENTO OBBLIGHI COMUNICAZIONE ALL'AUTORITÀ

(ERFÜLLUNG DER MITTEILUNGSPFLICHTEN GEGENÜBER DER BEHÖRDE)

7.2.6. G5. Welche Basisindikatoren werden für die Berechnung der Punktzahl zur Anforderung „Erfüllung der Mitteilungspflichten gegenüber der Behörde“ („Assolvimento obblighi comunicazione all'Autorità“) herangezogen?

Die Basisindikatoren, die der Berechnung der Punktzahl für die Anforderung zur „Erfüllung der Meldepflichten gegenüber der Behörde“ („Assolvimento obblighi comunicazione all'Autorità“) zugrunde liegen, sind in der Tabelle C des Anhangs II.4 aufgeführt und wurden durch das GvD 209/2024 in Bezug auf die Indikatoren I56_1 und I56_2 angepasst.

7.3. Überprüfung der im Fünfjahreszeitraum vor dem Qualifizierungsdatum durchgeführten Ausschreibungen über das ISOV-Portal

Um sich einen Überblick über die Ausschreibungsverfahren der eigenen Vergabestelle zu verschaffen und diese mit der Liste aus der Excel-Tabelle im Qualifizierungsverfahren auf dem ANAC-Portal abzugleichen, ist es möglich, die grundlegenden Daten der Verfahren über das **ISOV-Portal** zu extrahieren, indem folgende Schritte durchgeführt werden:

1. Melden Sie sich auf dem ISOV-Portal mit den Zugangsdaten des e-Procurement-Verantwortlichen an.
2. Wählen Sie den Reiter „e-Procurement“ aus.

3. Im linken Menü, unterhalb des Login-Fensters, wählen Sie unter „Ergebnisse“ den Punkt „Zuschläge und Vergaben“ aus.
4. Rechts, unterhalb der Schaltfläche „Suchen“, auf „Erweiterte Suche“ klicken.
5. Geben Sie die gewünschten Suchparameter ein.
6. Im Feld „Anzahl der Ergebnisse pro Seite“ wählen Sie die „50“ aus.
7. Klicken Sie auf die Schaltfläche „Suchen“.
8. Sobald die Ergebnisse angezeigt werden, setzen Sie links im blauen Kopfbereich das Häkchen, um alle darunter stehenden Zeilen zu markieren.
9. Klicken Sie auf die Schaltfläche „Herunterladen“.
10. Es wird eine Excel-Tabelle generiert, die alle wesentlichen Daten der aufgelisteten Verfahren enthält.

Wenn die Anzahl der Verfahren die ersten 50 Ergebnisse überschreitet, wählen Sie am Ende der Liste die nächste Seite aus und wiederholen die Schritte ab Punkt 8.

HINWEIS: Die exportierte Excel-Datei trägt immer denselben Namen. Daher ist vor jedem neuen Download die zuvor exportierte Datei umzubenennen.

8. WEITERE OPERATIVE HINWEISE

8.1 Rückmeldungen der ANAC auf Anfragen der AOV

8.1.1 Stabile Organisationsstruktur-SOS (“Struttura Organizzativa Stabile – SOS”)

(Prot. ANAC Nr. 104061 vom 11. September 2024 auf Anfrage der Agentur für öffentliche Verträge)

Die auf der [Webseite der Staatlichen Antikorruptionsbehörde - ANAC](#) veröffentlichte FAQ Nr. E1 definiert die Stabile Organisationsstruktur (SOS) als „ein Amt – beispielsweise ein Amt für Ausschreibungen, ein Beschaffungssamt, ein verwaltungstechnisches Amt oder Ähnliches –, das fest in die Organisationsstruktur der Einrichtung eingebunden ist und Aufgaben in den Phasen (technisch-administrative Planung und Vergabeverfahren/Vertragsausführung) und den Kategorien (Bauleistungen, Dienstleistungen und Lieferungen) der Qualifizierung wahrnimmt“.

In Bezug auf das oben Gesagte wird davon ausgegangen, dass eine SOS auch in jenen Fällen eingerichtet werden kann, in denen das betreffende Amt nicht **ausschließlich** Tätigkeiten ausübt, die in die Qualifizierungsbereiche und -kategorien fallen, vorausgesetzt, dass es selbst dauerhaft in die Organisationsstruktur der Einrichtung eingebunden ist **und das dort beschäftigte Personal mindestens 50 % seiner Arbeitszeit der Ausübung der genannten Aufgaben widmet**.

Es wird bestätigt, dass **die Aufgaben, welche die Bereiche der technisch-administrativen Planung betreffen, auf die Fähigkeit abzielen, das Ausschreibungsverfahren vorzubereiten und zu steuern, einschließlich der Erlassung der entsprechenden Verwaltungsakte (z. B. Ausschreibung, Ausschlüsse und sonstige Maßnahmen)**, und nicht auf die Tätigkeiten der Planung und Genehmigung der

technischen Unterlagen, die der Vergabe zu Grunde liegen (wie z. B. besondere Leistungsbeschreibung, technische Datenblätter, DUVRI (Documento Unico di Valutazione dei Rischi da Interferenze), Kosten-Massen-Berechnung, Zeitplan, Planungsleitfaden oder andere Dokumente gemäß Anhang I.7 des GvD Nr. 36/2023).

8.1.2 Klarstellung im Falle der Zuweisung von Amts wegen an eine qualifizierte Vergabestelle oder zentrale Beschaffungsstelle – zwei EPV

(Prot. ANAC Nr. 0100424 vom 02/09/2024)

Eine nicht qualifizierte Vergabestelle kann die Planungsphase für Bauleistungen intern und eigenständig durchführen – ohne jede Wertbegrenzung – oder alternativ Vergabeverfahren für Ingenieur- und Architekturdienstleistungen (SIA) bis zu den in Artikel 14 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 36/2023 festgelegten Schwellenwerten einleiten.

In diesem Zusammenhang ist hervorzuheben, dass die Tätigkeiten der Programmierung und Planung (abgesehen von einem hier nicht relevanten Sonderfall) nicht in den Anwendungsbereich der Qualifizierungsregelung fallen und in die ausschließliche Zuständigkeit der Vergabestelle (auch einer nicht qualifizierten) gehören. Ungeachtet dessen sind und bleiben die Vergabestellen gemäß Art. 15 Abs. 1 des GvD 36/2023 verpflichtet, zum Zeitpunkt der Einleitungsmaßnahme einen EPV (einziger Projektverantwortlicher) zu benennen, und zwar für die Phasen, die in ihren eigenen Zuständigkeitsbereich fallen.

Ebenso - wie von dieser Behörde mit Beschluss Nr. 255 vom 24. Mai 2024 hervorgehoben - gilt: Wendet sich eine nicht qualifizierte Vergabestelle für die Durchführung der Vergabephase an eine qualifizierte Stelle (zentrale Beschaffungsstelle oder Vergabestelle), muss die qualifizierte Einrichtung gemäß Art. 62 Abs. 13 des GvD 36/2023 einen eigenen einzigen Projektverantwortlichen (EPV) ernennen. Dieser ist verantwortlich für die von der qualifizierten Stelle für andere Vergabestellen wahrgenommenen zentralen Beschaffungstätigkeiten und gewährleistet die erforderliche Abstimmung mit der von der Maßnahme begünstigten Vergabestelle, die ihrerseits einen Phasenverantwortlichen für die in ihre Zuständigkeit fallenden Tätigkeiten benennt.

Aus den genannten gesetzlichen Bestimmungen geht eindeutig hervor, dass die qualifizierte zentrale Beschaffungsstelle einen EPV nur für die Phase ernennen kann, in der sie Tätigkeiten der Beschaffung wahrnimmt (im vorliegenden Fall die Vergabephase), und dass ebenso die nicht qualifizierte, begünstigte Vergabestelle einen EPV für die Phase ernennen kann, die in ihre Zuständigkeit fällt (im vorliegenden Fall die Planungsphase).

Was die Ernennung einer technischen Unterstützung für den EPV der auftraggebenden zentralen Beschaffungsstelle betrifft, so finden, da die Planungsphase nicht unter die Qualifizierungsvorschriften fällt, die allgemeinen Bestimmungen zur Planung und zur Unterstützung des EPV angewendet.

Allgemein ist hervorzuheben, dass das GvD Nr. 36/2023 ausdrücklich die Möglichkeit vorsieht, unter bestimmten Umständen eine **Unterstützungsstruktur für den EPV** (struttura di supporto stabile al RUP) einzurichten, die den gesamten Lebenszyklus öffentlicher Verträge abdeckt, also die Programmierung, Planung, Veröffentlichung, Vergabe und Ausführung des Auftrags.

Die Unterstützung des EPV wird durch zwei Gruppen von Bestimmungen geregelt, die eigenständige und voneinander verschiedene Fallkonstellationen vorsehen. Insbesondere sehen Artikel 15 Absatz 6 und Artikel 3 des Anhangs I.2 die Möglichkeit vor, dass die Vergabestelle – auch im Einvernehmen mit anderen Vergabestellen – eine stabile Unterstützungsstruktur für den EPV einrichtet, wobei zuvor Vereinbarungen gemäß Artikel 15 des Gesetzes Nr. 241/1990 zu schließen sind. Darüber hinaus sieht

Artikel 2 Absatz 3 des Anhangs I.2 die Möglichkeit vor, dass, sofern der EPV nicht über die erforderlichen Voraussetzungen verfügt, die Durchführung der Unterstützungstätigkeiten anderen Mitarbeitern mit den entsprechenden Voraussetzungen oder, sofern solche fehlen, externen Fachleuten mit den erforderlichen spezifischen Kompetenzen übertragen wird.

8.1.3 Delegierte Ausschreibungen durch nicht qualifizierte Vergabestellen und „zwei“ EPV (Prot. ANAC Nr. 0112811 vom 30/09/2024)

Das Amt bestätigt, dass der EPV der qualifizierten, beauftragten Vergabestelle sämtliche Aufgaben der Ausschreibungsphase wahrnimmt, einschließlich jener gemäß Art. 6 des Anhangs I.2 (z. B. Ernennung des technischen Bewertungskommission, Einholung des CIG usw.), sofern die delegierende Vergabestelle nicht qualifiziert ist.

Ist hingegen die delegierende Vergabestelle qualifiziert, wird davon ausgegangen, dass es – zumindest theoretisch – möglich ist, spezifische Vereinbarungen zur Aufteilung der Zuständigkeiten vorzusehen (vgl. Art. 62 Abs. 14 des GvD Nr. 36/2023). Daher könnte die qualifizierte delegierende Vergabestelle Aufgaben übernehmen, die in Art. 7 genannt sind. Es ist jedoch klarzustellen, dass solche Anpassungen, obwohl sie theoretisch mit dem geltenden Rechtsrahmen vereinbar sind, in der praktischen Anwendung jedoch unter Umständen wenig effizient sein könnten.

Liegt keine besondere Vereinbarung vor, die etwas anderes regelt, so sind – auch wenn die delegierende Verwaltung für denselben Ausschreibungsbetrag qualifiziert ist – die in Artikel 6 genannten Aufgaben und Funktionen, die sich auf die Vergabephase beziehen (Ernennung der Bewertungskommission und Einholung des CIG), zwingend vom EPV der beauftragten Stelle wahrzunehmen.

Mit anderen Worten: Wird ausschließlich die Vergabephase delegiert, so wird der delegierte EPV zum EPV des betreffenden Teilverfahrens der Vergabe und erlangt damit die ausschließliche Zuständigkeit über die gesamte Phase.

8.1.4 Gutachten des Ministeriums für Infrastruktur und Verkehr - MIT – Möglichkeit der Ernennung des Bürgermeisters als EPV in Kleingemeinden (Identifikationscode 3349 vom 03/04/2025)

In Bezug auf die Möglichkeit, den Bürgermeister in Gemeinden mit weniger als 5.000 Einwohnern zum einzigen Projektverantwortlichen (EPV) zu ernennen, wird bestätigt, was in der Stellungnahme des MIT Nr. 3349 vom 3. April 2025 klargestellt wurde: Eine solche Ernennung ist ausnahmsweise zulässig – **abweichend vom Grundsatz der Trennung zwischen politischer Steuerung und Verwaltungshandeln** –, sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

Erforderliche Voraussetzungen:

1. **Gemeindeverordnung:** Diese muss dem Bürgermeister Leitungsbefugnisse verleihen, die typischerweise der Führungsebene zukommen, einschließlich der Zuständigkeit für öffentliche Aufträge (Art. 53 Abs. 23 des Gesetzes Nr. 388/2000 und Art. 107 TUEL - Testo Unico degli Enti Locali).
2. **Fachliche Anforderungen an den Bürgermeister:** Der Bürgermeister muss - in Bezug auf das durchzuführende Vorhaben - über eine **angemessene Fachkompetenz und einschlägige Erfahrung in vergleichbaren Tätigkeiten** verfügen. Für Bauleistungen, sowie für Ingenieur- und

Architekturleistungen wird die Qualifizierung als technische Fachkraft ausdrücklich empfohlen (Anlage I.2 des GvD 36/2023).

3. **Mögliche Defizite:** Verfügt der Bürgermeister nicht über alle erforderlichen Voraussetzungen, können Unterstützungsleistungen an qualifiziertes und versichertes internes oder externes Personal übertragen werden.

Weitere Rechtsgrundlagen:

- DVD 36/2023, Art. 15 (EPV)
- Gesetz 388/2000, Art. 53, Abs. 23 (Ausnahme für Gemeinden mit weniger als 5.000 Einwohnern)
- TUEL, Art. 107 Abs. 3
- LG 16/2015, Art. 6 (anwendbar in der Autonomen Provinz Bozen)

Darüber hinaus ist gemäß den Vorgaben des Gesetzbuchs der öffentlichen Verträge (Art. 1 „Principio del risultato“ - Grundsatz des Ergebnisses - und Art. 45 „Incentivi alle funzioni tecniche“ - Anreize für technische Funktionen - sicherzustellen, dass die Vergabestelle eine Versicherungspolizze für den EPV und das technische Personal abschließt.

Abschließender Hinweis: Die Ernennung des Bürgermeisters bzw. der Bürgermeisterin als EPV ist nur dann zulässig, wenn ein **funktionaler und regelgebundener Zusammenhang mit der Vergabestelle besteht** und die in der geltenden Rechtsordnung vorgesehenen Anforderungen an Fachkompetenz, Erfahrung und Versicherungsschutz vollständig erfüllt sind.

8.2. Verlängerung der Nutzung der PCP - Webschnittstelle:

Mit Mitteilung des ANAC-Präsidenten vom 18. Juni 2025 wird die Nutzung der von der PCP-Plattform bereitgestellten Webschnittstelle verlängert.

Gegenstand der Verlängerung:

Die Nutzung der von der **PCP-Plattform** bereitgestellten Webschnittstelle bleibt zulässig für:

- Direktvergaben mit einem Betrag **unter 5.000 Euro**;
- die im Beschluss Nr. 584/2023 vorgesehenen Fälle (welcher den Beschluss Nr. 214/2022 ergänzt und ersetzt hat),

sofern **die Nutzung der digitalen Beschaffungsplattform unmöglich oder erschwert ist.**

Das nachträgliche Eintragen von Daten und Informationen zu den Vergaben ist somit nicht zulässig.

8.3. Spezialisierte Fachkraft: Project Manager

Hervorzuheben ist die Bedeutung der Einbindung spezialisierter Fachkräfte in den technischen Strukturen.

Insbesondere muss der **Projekt Manager** über **nachweisbare Erfahrung in der Leitung komplexer Projekte** verfügen. Die Funktion kann nicht allein aufgrund einer leitenden Position oder einer höheren

Amtsstellung ausgeübt werden: **Es handelt sich hierbei nicht um einen formellen oder ehrenhalber verliehenen Titel**, sondern um eine operative Aufgabe, die spezifische Kompetenzen voraussetzt. Daher ist es erforderlich, **konkret nachzuweisen** - durch **Lebenslauf, formelle Beauftragungen oder andere geeignete Unterlagen** -, dass folgende Tätigkeiten ausgeübt wurden:

- Erstellung und Überwachung von **Zeitplänen**,
- **Abrechnung für Bauleistungen und Kostenkontrolle**,
- **Leitung komplexer Bau- oder Projektarbeiten**,
- **Operative und organisatorische Koordination umfangreicher Projekte.**

Das Fehlen dokumentierter Erfahrung kann zur Folge haben, dass das geforderte Profil im Rahmen der Qualifizierung nicht anerkannt oder vom Verfahren ausgeschlossen wird.

8.4. Simulator für die Qualifizierung in der Planungs- und Vergabephase

Auf der [Webseite der Staatlichen Antikorruptionsbehörde - ANAC](#), in der Sektion „Qualificazione delle Stazioni Appaltanti“ (Qualifizierung der Vergabestellen) steht ein Simulator zur Verfügung, welcher den an der Qualifizierung interessierten Vergabestellen und zentralen Beschaffungsstellen ermöglicht, die Funktionsweise des Punktberechnungsalgorithmus sowohl für die Kategorie **BAULEISTUNGEN** („LAVORI“) als auch für die Kategorie **DIENTSTLEISTUNGEN UND LIEFERUNGEN** („SERVIZI E FORNITURE“) nachzuvollziehen. Die beiden Kategorien werden über getrennte Dateisysteme verwaltet.

Es wird daran erinnert, dass das IT-System der Vergabestelle erlaubt, die Punktzahl des Antrags bereits vor der formellen Antragstellung einzusehen.

Der Simulator dient ausschließlich informatorischen Zwecken und zur Unterstützung des Verständnisses der Berechnungslogik.

Links: [Simulator für die Qualifizierung in der Planungs- und Vergabephase – 06.2025.pdf](#)

[Simulator \(neu\) für Bauleistungen – 09.2025.xlsx](#)

[Simulator \(neu\) für Dienstleistungen und Lieferungen – 09.2025.xlsx](#)

9. ZUSAMMENFASSENDE ÜBERSICHT ÜBER DIE QUALIFIZIERUNG DER VERGABESTELLEN IN DER AUTONOMEN PROVINZ BOZEN (STAND 01.10.2025)

Die folgenden Daten, von der ANAC zum 1. Oktober 2025 erhoben, bieten einen zusammenfassenden Überblick über den Qualifikationsstand der Vergabestellen in den Bereichen *Bauleistungen* sowohl *Dienstleistungen und Lieferungen*.

Obwohl es sich um ein flexibles und fortlaufend aktualisiertes System handelt, stellen die angegebenen Werte eine zuverlässige und aussagekräftige Momentaufnahme der Situation in der Autonomen Provinz Bozen zum genannten Datum dar.

BAULEISTUNGEN	Anzahl der Vergabestellen	DIENTSTLEISTUNGEN UND LIEFERUNGEN	Anzahl der Vergabestellen
L1	75	SF1	48
L2	35	SF2	8
L3	10	SF3	28

Insgesamt ist die Situation auf Landesebene gut konsolidiert, mit einer hohen Konzentration von Einrichtungen auf den Qualifikationsstufen L1 und SF1, was die vollständige operative Funktionsfähigkeit des Systems belegt.

Die mittleren und unteren Qualifikationsstufen (L2, L3 sowie SF2 und SF3) weisen eine deutlich geringere Zahl von Vergabestellen auf, was mit dem Bild einer stabilen und ausgereiften Verwaltungsstruktur übereinstimmt.